

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1992

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 105* Vertrag zwischen der EKD und der Verwertungsgesellschaft Musikedition über Nutzungsrechte für das neue Evangelische Gesangbuch.

Vom 23. April 1992.

Nachstehend wird der am 23. April 1992 abgeschlossene Vertrag veröffentlicht.

Hannover, den 31. Juli 1992

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

von **Campenhause**
Präsident

Vertrag

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD,

– im folgenden EKD genannt –

und

der Verwertungsgesellschaft Musikedition Kassel, vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär, handelnd für die ihr angeschlossenen Verlage lt. beigefügter Liste (Anlage 1)

– im folgenden VG genannt –

über Nutzungsrechte für Druck und Vertrieb in Hinblick auf das neue Evangelische Gesangbuch (EG).

Die EKD handelt zugleich für ihre Gliedkirchen sowie für die Evangelische Kirche A. und H. B. Österreichs und die Kirche Augsburgischer Konfession und die Reformierte Kirche im Elsaß und in Lothringen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Vertrages

1. Die EKD wird ein neues Gesangbuch, das »Evangelische Gesangbuch« erarbeiten. Es bildet ein Sammelwerk für den Kirchengebrauch i. S. des § 46 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Die EKD wird Nutzungsrechte aus diesem Vertrag weiterübertragen auf ihre Gliedkirchen und die anderen vorstehend genannten Kirchen. Diese werden Verlagen/Presseverbänden ihrer Wahl Unternutzungsrechte für Druck und Vertrieb des neuen Evangelischen Gesangbuches einräumen.

2. In das Sammelwerk sollen Werke (Lieder/Texte) aufgenommen werden, für welche die Rechte von der VG wahrgenommen werden, und zwar folgende Stücke

s. Anlage 2 des Vertrages.

3. Durch diesen Vertrag werden zwischen EKD und der VG hinsichtlich der genannten Stücke die erforderlichen urheberrechtlichen Vereinbarungen getroffen. Die VG versichert, daß sie über die Wahrnehmungsrechte an den genannten Werken verfügt und daß Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die VG stellt die EKD und die anderen Berechtigten von eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere Autoren, Verlagen und anderen Wahrnehmungsgesellschaften, frei.

§ 2

Umfang des Vertrages

Der Vertrag deckt nachstehende im Auftrag der EKD bzw. der anderen berechtigten Kirchen erfolgende Rechtshandlungen ab:

- a) die Vervielfältigung und Verbreitung der in § 1 genannten Werke in allen Ausgaben und Auflagen des Evangelischen Gesangbuches sowie in Auszügen aus dem Gesangbuch, die von Gliedkirchen oder den anderen genannten Kirchen für ihren Gebrauch herausgegeben werden,
- b) die Verwendung von Melodien für die im Auftrag der EKD, der Gliedkirchen oder der anderen genannten Kirchen erscheinenden mehrstimmigen Begleitbücher, nämlich für das Orgelchoralbuch und das Posaunenchoralbuch, wobei die Bearbeitung der Zustimmung des Urhebers/Rechtsinhabers bedarf,
- c) die Verwendung der Melodien für die im Auftrag der EKD, der Gliedkirchen oder der anderen genannten Kirchen erscheinenden mehrstimmigen Auswahl Ausgaben für Kirchenchöre und für Gitarrenbegleitung, wobei die Bearbeitung der Zustimmung des Urhebers/Rechtsinhabers bedarf.
- d) Einbezogen ist auch die Speicherung von Melodien und Texten auf Diskette u. ä. und die Verwendung für die gemeindliche Arbeit sowie für wissenschaftlich-theologische Arbeit. Ausdrucke von Melodien und Texten sind nur im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen VG Musikedition und EKD über das Fotokopieren von Liedern und Noten zulässig, d. h. nur für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen (einschließlich ihrer Vorbereitung). Darüber hinausgehende Ausdrucke und Vervielfältigungen müssen bei den Rechtsinhabern angefragt werden, ausgenommen Ausdrucke für wissenschaftlich-theologische Arbeit. Der Verkauf von Disket-

ten u.ä. mit gespeicherten Stücken i.S. des § 1 ist unzulässig, es sei denn, die VG hat vorher schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

§ 3

Vergütung

1. Die Vergütung für die Nutzung nach § 2 des Vertrages beträgt für jedes verkaufte Exemplar des Gesangbuchs pro Liedtext mit Melodie: 0,4 Pfennig, pro Text oder Melodie allein: 0,2 Pfennig, pro im EG abgedruckten mehrstimmigen Satz: 0,2 Pfennig.
Bei Kanons und Singsprüchen bis zu drei Notenzeilen werden Text und Melodie zusammen mit 0,2 Pfennig bewertet. Längere Kanons werden wie ein Lied behandelt.
2. Die Vergütung wird jährlich – jeweils zum Stichtag 31. Dezember – durch die EKD mit der VG abgerechnet, spätestens zum 1. März des Folgejahres.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer trägt die EKD.
4. Vereinbart wird eine Vorauszahlung für 200 000 Exemplare mit einem Rabatt von – %.
Die Vorauszahlung wird zum 1. Juli 1992 geleistet.
5. Die EKD wird Verlage und Presseverbände, die das Gesangbuch im Auftrag der Kirchen herstellen und vertreiben, zur jährlichen Berichterstattung über die verkaufte Auflage verpflichten und gegenüber der VG entsprechend Absatz 2 abrechnen.
6. Die genannte Vergütung gilt für eine Laufzeit von sechs Jahren ab Jahresende des Erscheinens der 1. Ausgabe. Danach wird sie überprüft.

§ 4

Regionale Anhänge

Die VG wird ggf. für Lieder, die für die regionalen Anhänge zum Stammteil des EG zusätzlich ausgewählt werden, die gleichen Vergütungen berechnen, wie sie für das Evangelische Gesangbuch (Stammteil) hiermit vereinbart werden. Dies gilt für integrierte, d. h. mit dem Stammteil in einem Band erscheinende Anhänge. Für gesondert erscheinende Anhänge kann der Verlag ggf. von den betreffenden Gliedkirchen/Kirchen einen angemessenen Zuschlag verlangen. – Abrechnungen unter 100,- DM werden auf das nächste Jahr vorgetragen.

§ 5

Angaben für die Rechtsinhaber

Die Urheber von Text und Melodie werden bei jedem Lied genannt. Die Angaben über die Rechtsinhaber an geschützten Stücken im Evangelischen Gesangbuch werden in einem Quellenverzeichnis zusammengefaßt, das in allen Ausgaben enthalten ist.

§ 6

Vorabdruck

Zur Förderung der Akzeptanz und einer bestmöglichen Verbreitung des Werkes räumt die VG ferner sonstige Nutzungsrechte an dem Werk ein, nämlich das Recht zum Vorabdruck zur Einholung der Zustimmung der Synoden und der sonst zuständigen Gremien in den Gliedkirchen und in den anderen eingangs genannten Kirchen, ferner das Recht zum Vorabdruck für Werbezwecke.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen

1. Änderungen des Vertrages oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Vertragspartner kommen überein, Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen dieses Vertrages möglichst auf gütlichem Wege zu regeln. Für beide Teile gilt als Erfüllungsort Kassel.
3. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Urheberrechts- und des Verlagsgesetzes.

H a n n o v e r , den 23. April 1992

Evangelische Kirche in Deutschland

– zugleich als Unterschrift für die Zusatzvereinbarung –

Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt

Präsident Otto von Campenhausen

K a s s e l , den 2. April 1992

VG Musikedition

Präsident Prof. Dr. Christoph-Hellmut Mahling

Generalsekretär Wolfgang Matthei

Zusatzvereinbarung

Von dem Vertrag erfaßt und abgegolten ist auch die Verwendung der Stücke für das **Werkbuch** zum Evangelischen Gesangbuch. Dies wird hiermit für die Stücke erklärt, die dem unterzeichneten Verlag zustehen.

(**Erläuterung:** Das Werkbuch soll in Einzelheften – Lieferungen – erscheinen, die jeweils eine kirchenjahreszeitliche oder thematische Gruppe von Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch im Blick auf die Einführung des Gesangbuchs für die Hand der Kirchenmusiker, Pfarrer, Jugendleiter, Religionslehrer usw. aufbereiten.)

....., den Verlag

Anlage 1

**Liste der Verlage,
deren Rechte durch die VG Musikedition
wahrgenommen werden**

Bemerkung: Die Liste wurde der EKD zugleich mit der Unterzeichnung des Vertrages zur Verfügung gestellt.

Änderungen wird die VG der EKD jeweils rechtzeitig mitteilen.

Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf
Bärenreiter-Verlag, Kassel
Gustav Bosse Verlag, Regensburg
Christophorus-Verlag, Freiburg i. Br.
Deutscher Verlag für Musik, Leipzig
Fidula Verlag, Boppard
Impulse Verlag, Drensteinfurt
Interkerkelijke Stichting voor het Kerklied, Leidschendam
Peter Janssens Musikverlag, Telgte
Verlag Christian Kaiser, München
Verlag Ernst Kaufmann, Lahr
Merseburger Berlin GmbH, Kassel

Verlag Mösel, Wolfenbüttel
Mundorgel Verlag, Köln
Verlag Singende Gemeinde, Wuppertal
Les Presses de Taizé (Christophorus Verlag)

Anmerkung: Von dem Abdruck der umfangreichen Anlage 2 wurde abgesehen.

Nr. 106* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i. d. F. vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslands-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 (ABl. S. 110);

h i e r : Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Juni 1992.

Die Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes – Anhang zu den Ausführungsbestimmungen – wird mit Wirkung vom 1. Juni 1992 wie folgt neu festgesetzt:

Stufe 1	monatlich	DM	3282,80
Stufe 2	monatlich	DM	3482,50
Stufe 3	monatlich	DM	3682,20
Stufe 4	monatlich	DM	3881,90
Stufe 5	monatlich	DM	4081,60
Stufe 6	monatlich	DM	4281,30
Stufe 7	monatlich	DM	4481,00
Stufe 8	monatlich	DM	4680,70
Stufe 9	monatlich	DM	4880,40
Stufe 10	monatlich	DM	5080,10
Stufe 11	monatlich	DM	5279,80
Stufe 12	monatlich	DM	5479,50
Stufe 13	monatlich	DM	5679,20
Stufe 14	monatlich	DM	5878,90.

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren. Der Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 1 beträgt DM 80,- monatlich für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erfüllt.

Die Festsetzung der vorstehenden Gehaltstabelle erfolgt aufgrund des Entwurfes eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92) unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Regelung.

Die Gehaltstabelle – ABl. 1991 S. 234 – wird hiermit aufgehoben.

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
In Vertretung**

G ö c k e n j a n
Oberkirchenrat

Nr. 107* Arbeitsrechtsregelung zur Neufassung des Einzelgruppenplanes 61 des Vergütungsgruppenplanes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 2. Juni 1992.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.GEKD beschlossen:

1. Der Einzelgruppenplan 61 des Vergütungsgruppenplans für die Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 10. Juni 1970, ABl.EKD Nr. 252 – in der Neufassung vom 20. April 1972 – ABl.EKD, Anlage zu Nr. 179 – zuletzt geändert am 1. Dezember 1979, ABl.EKD Nr. 215 erhält folgende Fassung:

»61. Schreibkräfte, Sekretäre/innen

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter/innen als Schreibkräfte mit einfachen Schreibarbeiten

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiter/innen wie zu 2. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
4. Mitarbeiter/innen als Schreibkräfte mit schwierigeren Schreibarbeiten

Vergütungsgruppe VII

5. Mitarbeiter/innen wie zu 4. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
6. Mitarbeiter/innen als Scheibkräfte oder Sekretär/e/innen mit schwieriger und vielseitiger Tätigkeit

Vergütungsgruppe VI b

7. Mitarbeiter/innen wie zu 6. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
8. Mitarbeiter/innen als Sekretär/e/innen die weitgehend selbstständige und verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen haben
oder
an Stellen von besonderer Bedeutung (z.B. mit Leitungsfunktion)
oder
die in mindestens einer Fremdsprache mehr als 20% fremdsprachlich arbeiten

Vergütungsgruppe V c

9. Mitarbeiter/innen wie zu 8. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
10. Mitarbeiter/innen als Fremdsprachensekretär/e/innen, die in mindestens zwei Fremdsprachen zu mindestens 33% fremdsprachlich arbeiten*

Vergütungsgruppe V b

11. Mitarbeiter/innen wie zu 10. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c «
2. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. September 1992 in Kraft.

Stutt g a r t , den 2. Juni 1992

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

H e r b o r g
(Vorsitzender)

* Mitarbeiter/innen im Fremdsprachendienst (Fremdsprachenkorrespondent/en/innen, Übersetzer/innen), die überwiegend fremdsprachlich arbeiten, werden nach dem Einzelgruppenplan 01 eingruppiert.

Nr. 108* 25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 30. März 1992 die 25. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie – hat die Änderung mit Schreiben vom 1. Juli 1992 – II b 22 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »ein Jahresverzeichnis« durch die Worte »eine Jahresmeldung« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte »Das Jahresverzeichnis« durch die Worte »Die Jahresmeldung« ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

»⁷Ist mit dem Pflichtversicherten keine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt er als Teilzeitbeschäftigter im Sinne des § 34 a Abs. 1. ⁸Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt der wöchentliche Durchschnitt der im Versicherungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird nach dem Wort »Arbeitszeit« das Wort »und« angefügt.

bb) Es wird folgender Buchstabe c eingefügt:

»c) die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI«

2. In § 16 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte »§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V« durch die Worte »§ 5 Abs. 3 SGB VI« ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben e und f werden die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.

bb) In Buchstabe h werden die Worte »des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung« durch die Worte »der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI« ersetzt.

cc) Buchstabe i wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

dd) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

»m) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI als Vollrente erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, eingetreten ist oder«

b) In Absatz 5 werden die Worte »freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung«

durch die Worte »Mitglied des Versorgungswerks der Presse« ersetzt.

4. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung« durch die Worte »der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI« ersetzt.

5. In § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 25 Abs. 2 und § 26 Satz 1 Buchst. a werden jeweils die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte »aus betrieblichen Gründen veranlaßten« durch die Worte »aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten« ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Die §§ 103, 104 SGB VI gelten entsprechend.«

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte »Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f« durch die Worte »Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e« ersetzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an aufgrund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers seine

a) Regelaltersrente nach § 35 SGB VI als Vollrente,

b) Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI als Vollrente,

c) Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI als Vollrente,

d) Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI als Vollrente,

e) Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI als Vollrente,

f) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI,

g) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB VI,

h) Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte nach § 40 SGB VI als Vollrente

beginnt. ²Beginnt die Rente nach Satz 1 Buchst. a zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, tritt der Versicherungsfall am Ersten des Kalendermonats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. ³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Be-

rufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet,

- a) weil ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 Abs. 3 SGB VI bewilligt worden ist oder
 - b) weil, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, sich seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 100 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 3 SGB VI geändert hat.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a1) Die Worte »oder eines Altersruhegeldes« werden gestrichen.
 - b1) Die Worte »4 bis 8« werden durch die Worte »5 bis 9« ersetzt.
 - c1) Buchstabe a wird Buchstabe f.
 - d1) Buchstabe b wird Buchstabe g, wobei das Komma durch einen Punkt zu ersetzen ist.
 - e1) Buchstabe c wird Buchstabe e; die Worte »letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres« werden durch die Worte »Zeit nach vollendetem 40. Lebensjahr« ersetzt.
 - f1) Es wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - »c) der Pflichtversicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, als Schwerbehinderter (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,«.
 - g1) Buchstabe e wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
 - »b) der Pflichtversicherte das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,«.
 - h1) Buchstabe f wird Buchstabe a, wobei der Punkt durch ein Komma zu ersetzen ist.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - »²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b, d und e gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI entsprechend.«
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden die Sätze 3 bis 9.
 - dd) In den Sätzen 4 und 8 werden jeweils die Worte »a und b« durch die Worte »f und g« ersetzt; in Satz 8 werden ferner die Worte »Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG« durch die Worte »berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI« ersetzt.
 - ee) In Satz 9 werden die Worte »c bis f« durch die Worte »a bis e« ersetzt.
8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - »a) die Rente wegen Alters (§ 33 Abs. 2 SGB VI) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VI) aus der gesetzlichen

Rentenversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

- aa) die §§ 93 bis 95, 311 und 312 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- dd) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,
- ff) sie nicht wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 89 Abs. 1 SGB VI nicht gezahlt würde,
- gg) die Vollrente nicht nach §§ 34, 100 Abs. 1 SGB VI wegen Hinzuverdienstes in eine Teilrente umgewandelt worden wäre,
- hh) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre,
- ii) sie nicht nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI wegen Nichtinanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht wäre,
- kk) sie in unmittelbarem Anschluß an eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht als Teilrente geleistet würde;

unberücksichtigt bleiben 0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist,«.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- »b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,«.

cc) In Buchstabe c werden die Worte »Summe der Beiträge« durch die Worte »Summe der Beträge« ersetzt, nach dem Wort »Zuschuß« werden die Worte »oder als Arbeitgeberanteil« eingefügt und die Worte »öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG« durch die Worte »berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI« ersetzt.

dd) In Buchstabe d werden die Worte »Summe der Beiträge« durch die Worte »Summe der Beträge« ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 b erhalten folgende Fassung:

- »(1) Gesamtversorgung ist der sich aus den Absätzen 2 oder 3 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

- (2) Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, d oder e eingetreten, vermindert sich der Bruttoversorgungssatz für jeden auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) um 0,3 v. H. Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H.
- (3) Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden; Absatz 2 Satz 1 und 4 gelten nicht.
- (3 a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.
- (3 b) Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v. H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v. H. (Nettoversorgungssatz). Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 beträgt der Nettoversorgungssatz mindestens 45 v. H. In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden; die Sätze 1 und 4 gelten nicht.
- b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte »der Arbeiter und der Angestellten« gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, so beträgt die Gesamtversorgung 70 v. H. des nach den Absätzen 2 bis 3 c errechneten Betrages.«
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Worte »Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f« durch die Worte »Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e« ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a1) In Doppelbuchstabe aa wird die Zahl »168« durch die Zahl »156« ersetzt.
- b1) In Doppelbuchstabe bb wird die Zahl »360« durch die Zahl »300« und die Zahl »336« durch die Zahl »264« ersetzt; nach dem Wort »hat« wird ein Komma eingefügt und das Wort »und« gestrichen.
- cc) Buchstabe c wird gestrichen.
- dd) Die Worte »§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4« werden durch die Worte »§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3« ersetzt.
- ee) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- »In den Fällen des § 28 Abs. 5 tritt für die Anwendung des Satzes 1 an die Stelle des Eintritts des Versicherungsfalles das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.«
10. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a1) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Kalendermonate,
- aa) die in der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten (einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten) und beitragsfreie Zeiten – mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind – der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrunde liegen; dabei sind die Monate einer Zurechnungszeit, die auf die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Versorgungsrentenberechtigten entfallen, mit dem 1,3333fachen, die übrigen Monate einer Zurechnungszeit mit dem Dreifachen zu berücksichtigen,
- bb) für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) oder zu einer Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) entrichtet worden sind, wobei ein Kalendermonat, für den nur teilweise Beiträge gezahlt sind, als voller Kalendermonat gilt,
- abzüglich der Umlagemonate (Absätze 1 und 1a) – zur Hälfte; sich dabei ergebende Teilmonate sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.«
- b1) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a2) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte »öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder« durch das Wort »berufsständischen« und die Worte »§ 7 Abs. 2 AVG« durch die Worte »§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI« ersetzt.
- b2) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort »zehn« durch das Wort »sieben« ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchst. f oder g eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Beginn der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zu zwei Dritteln, und die folgenden Kalendermonate bis zum Ende des Kalendermonats, in dem er das 60. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit).«
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- »(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. b anrechnungsfähige Zeiten Teilmonate umfassen, sind die Kalendertage zusammenzuzählen; je 30 Kalendertage gelten als ein weiterer Monat; verbleiben-

de Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen.

(4) Die Summe der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zur Ermittlung der Jahre der Gesamtversorgungsfähigen Zeit durch zwölf zu teilen; das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.«

11. § 34 Abs. 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

12. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

»³Eine Teilzeitbeschäftigung, die wegen Inanspruchnahme einer Teilrente nach § 42 SGB VI vereinbart worden ist, ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten des vorher geltenden Versicherungsabschnitts zu berücksichtigen.«

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 ist jeweils die Zahl »89,95« durch die Zahl »91,75« zu ersetzen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

»⁴In den Fällen des § 32 Abs. 5 ist die Gesamtversorgung entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen.«

13. § 34 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c werden die Worte »§ 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG« durch die Worte »§§ 56, 249 SGB VI« ersetzt und nach dem Wort »sind« die Worte », soweit sie zugleich Umlagemonate sind« eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Bei der Anwendung des § 34 a Abs. 5 ist bei der Ermittlung des Bruttoversorgungssatzes (§ 32 Abs. 2 und 3) und des Nettoversorgungssatzes (§ 32 Abs. 3 b) die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als Gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen.«

14. § 36 erhält folgende Fassung:

»§ 36

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen/Witwer

(1) Für die Durchführung der Satzung gelten die Vorschriften für Witwen auch für Witwer.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente nach § 40 (versorgungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(3) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente nach § 43 (versicherungsrentenberechtigte Witwe), wenn an sie

- a) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet wird oder

b) eine Witwenrente nach § 46 SGB VI geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(4) Im Falle der Verschollenheit gilt § 49 SGB VI entsprechend. ²Sterbegeld wird nicht gewährt.«

15. § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte.

(2) Die §§ 103 bis 105 SGB VI gelten entsprechend.«

16. § 38 erhält folgende Fassung:

»§ 38

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

(1) Kinder eines Verstorbenen im Sinne des § 36 Abs. 2 oder 3 erhalten eine Versorgungsrente (§ 41) oder Versicherungsrente (§ 44) für Halbwaisen oder für Vollwaisen, wenn an sie

- a) eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.

(2) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, wird nur die höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

(3) § 105 SGB VI gilt entsprechend.«

17. § 39 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort »wäre« durch ein Semikolon ersetzt, und es werden die Worte »dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen.« angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte »§ 36 Abs. 4« durch die Worte »§ 105 a« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

»a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung

zung (§ 46 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

- aa) § 90 Abs. 1, §§ 93, 97 und 314 Abs. 2 bis 4 SGB VI nicht angewendet würden,
- bb) nicht aufgrund des § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI ein höherer Betrag gewährt würde,
- cc) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,
- dd) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,
- ff) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- gg) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre; unberücksichtigt bleiben 0,0357 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist,

- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a als Umlage Monate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,«

bb) In Buchstabe e werden die Worte »§ 36 Abs. 4« durch die Worte »§ 105 a« ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.«

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Gesamtversorgung beträgt 70 v. H. des nach Absatz 2 errechneten Betrages, wenn an die versorgungsrentenberechtigten Witwe

- a) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 46 Abs. 1 SGB VI geleistet wird oder
- b) eine solche Rente geleistet würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte.«

19. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

»a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) in der Höhe, in der sie geleistet wird oder zu leisten wäre, wenn

aa) § 89 Abs. 3, §§ 93 und 97 SGB VI nicht angewendet würden,

bb) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, §§ 3 b, 10 c VAHRG

oder § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) nach § 76 SGB VI vermindert oder erhöht wäre,

- cc) sie nicht aufgrund einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG gegebenenfalls in Verbindung mit § 233 Abs. 1 SGB VI durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- dd) sie nicht nach Art. 6 § 4 Abs. 6 und 7 FANG vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach § 113 Abs. 3 SGB VI vermindert wäre,
- ff) sie nicht wegen vorzeitig in Anspruch genommener Teilrente vermindert wäre;

unberücksichtigt bleiben bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249 SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist,

- b) Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, die auf Zeiten entfallen, die nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a als Umlage Monate gelten, oder aus Beiträgen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes entrichtet worden sind,«.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrags zu berücksichtigen.«

20. In § 44 wird Satz 2 gestrichen.

21. In § 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.

22. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a1) In Buchstabe a werden die Worte »§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a« durch die Worte »§ 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a« ersetzt und die Doppelbuchstaben aa bis cc durch folgende Doppelbuchstaben ersetzt:

»aa) diese Bezüge einer Änderung des aktuellen Rentenwertes angepaßt werden,

bb) die Rente, die nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI geendet hat, wieder geleistet wird,

cc) anstelle einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 47 SGB VI geleistet wird,

dd) sich eine Rente wegen Alters durch eine veränderte Inanspruchnahme nach § 42 SGB VI ändert,«.

b1) In Buchstabe b werden die Worte »§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a« durch die Worte »§ 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a« ersetzt.

c1) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

»bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 SGB VI erhält

- oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,«.
- d1) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:
- »d) wenn in den Fällen des § 36 Abs. 2 Buchst. b der versorgungsrentenberechtigten Witwe anstelle der bisherigen eine andere Witwenrente nach § 46 Abs. 1 oder 2 SGB VI zustehen würde,
 - e) wenn in den Fällen des § 38 Abs. 1 Buchst. b anstelle der bisherigen Waisenrente eine andere Waisenrente nach § 48 Abs. 1 oder 2 SGB VI zustehen würde,«.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- »³Ist die Versorgungsrente nach Satz 1 Buchst. a neu zu berechnen, weil anstelle einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Teilrente wegen Alters geleistet wird, gilt für die Anwendung des § 30 Abs. 1 die Teilrente als Vollrente.«
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »die Gesamtversorgung« durch die Worte »der Bruttoversorgungssatz« ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »der Sätze 2 und 3« durch die Worte »des Satzes 2« ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d oder nichtdynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a« durch die Worte »§ 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c und d oder nichtdynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. b, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b, § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten »Zuschüsse zu« die Worte »oder Arbeitgeberanteile an« eingefügt, die Worte »Satz 1« gestrichen und die Worte »Satz 3« durch die Worte »Satz 2« ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte »Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f« durch die Worte »Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e und h oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e« ersetzt.
23. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 65 SGB VI angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen geändert hat.«
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- »²Dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 79 Abs. 1 als Umlagemonate gelten sowie aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes.«
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
24. In § 49 Abs. 3 werden die Worte »(§ 36 Abs. 1 Satz 1)« durch die Worte »(§ 36 Abs. 2)« ersetzt.
25. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte »(§ 39)« durch die Worte »(§ 36 Abs. 4 Satz 1)« ersetzt.
26. In § 51 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »oder eines Altersruhegeldes« und die Worte »oder das Altersruhegeld« gestrichen.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte »a oder b« durch die Worte »f, g oder Satz 3« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte »§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b« durch die Worte »§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f, g oder Satz 3« und die Worte »§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b« durch die Worte »§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g in Verbindung mit Satz 7« ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte »Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)« durch die Worte »befristete Rente (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI)« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene beginnt in dem Zeitpunkt, von dem an Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wird, in den Fällen des § 36 Abs. 2 Buchst. b oder des § 38 Abs. 1 Buchst. b zu dem Zeitpunkt, zu dem die gesetzliche Rente geleistet würde, in den Fällen des § 105 a Abs. 1 jedoch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist.«
- c) In Absatz 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
- »a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b mit dem Beginn der geänderten oder neu gewährten Rente,«.
28. § 52 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort »oder« durch das Wort »und« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Satzteil wird das Wort »bzw.« durch das Wort »und« und das Wort »wird« durch das Wort »werden« ersetzt.
 - bb) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - »a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b bis e und h eingetreten oder bei dem die Versorgungsrente unter Anwendung des § 46 a Abs. 1 Satz 3 neu berechnet worden ist, die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2, § 236 SGB VI endet,
 - b) der Versorgungsrentenberechtigte und der Versicherungsrentenberechtigte, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit bezieht, das 40 v. H. seines jeweiligen Gesamt-versorgungsfähigen Entgelts übersteigt.«

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die Versorgungsrente und die Versicherungsrente sind auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen,
- a) für den dem Versorgungsrentenberechtigten oder dem Versicherungsrentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Voll- oder Teilrente wieder geleistet wird (Absatz 1 Buchst. a) oder das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Grenze des Absatzes 1 Buchst. b unterschreitet,
- b) der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte oder der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat und, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, ihm Rente geleistet wird.«
- bb) In Satz 2 wird das Wort »bzw.« durch das Wort »und« und das Wort »ist« durch das Wort »sind« ersetzt.
29. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- »(2) Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) ¹Die Rente wird monatlich im voraus auf ein Girokonto des Berechtigten oder eines Empfangsbevollmächtigten im Inland überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse.«
- b) In Absatz 4 werden das Wort »fünf« durch das Wort »zwanzig«, das Wort »werden« durch das Wort »können« ersetzt und nach dem Wort »gezahlt« das Wort »werden« eingefügt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- »(6) ¹Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.«
30. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1. erhält folgende Fassung:
- »1. die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,«.
- b) Nummer 4. erhält folgende Fassung:
- »4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres der Waise oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,«.
- c) Die Nummern 4 a., 4 b. und 4 c. werden gestrichen.
- d) In Nummer 6. werden die Worte »außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin« durch die Worte »ins Ausland« ersetzt.
- e) Nummer 7. erhält folgende Fassung:
- »7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen nach § 65 SGB VI,«.
- f) Nummer 11. erhält folgende Fassung:
- »11. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 geleistet wird,«.
- g) Nummer 12. erhält folgende Fassung:
- »12. der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist,«.
- h) Nummer 14. erhält folgende Fassung:
- »14. der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,«.
- i) In Nummer 16. werden die Worte »§ 36 Abs. 4« durch die Worte »§ 105 a Abs. 1« ersetzt.
- k) In Nummer 17. wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- l) Es wird folgende Nummer 18. eingefügt:
- »18. der Bezug von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) überschreitet, von der versorgungsrentenberechtigten Person, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.«
31. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte »§ 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 oder § 57 Abs. 2« durch die Worte »§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2« ersetzt.
- b) Absatz 3 a Buchst. b erhält folgende Fassung:
- »b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 67 Nr. 5 oder 6 SGB VI höhere Rente die nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb berücksichtigte Rente übersteigt.«
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte »in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten« gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte »zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen« durch die Worte »nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden« ersetzt.
- d) Es werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:
- »(4 a) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b bis e eingetreten ist, ruht, wenn der Berechtigte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhält, das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) überschreitet, in Höhe des überschreitenden Betrages, soweit die Versorgungsrente nicht nach § 52 a nicht gezahlt wird.

- (4 b) 'Die Versorgungsrente eines Versorgungsberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis Arbeitseinkommen bezieht, soweit das Arbeitseinkommen zusammen mit der Gesamtversorgung das dieser zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. ²Eine Zuwendung im Sinne der geltenden Tarifverträge oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sowie eine entsprechende Leistung bleiben unberücksichtigt.«
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. c werden die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden dem Wort »Einrichtung« die Worte »(einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung)« angefügt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a1) In Buchstabe c werden die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.
- b1) In Buchstabe g werden die Worte »oder Altersruhegelder« gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte »Buchst. c« durch die Worte »Buchst. e« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte »das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG« durch die Worte »die Altersrente nach § 37 SGB VI« und die Worte »Buchst. e« durch die Worte »Buchst. c« ersetzt.
- g) An Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- »Treffen in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 in der Person des Berechtigten Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit und Hinterbliebenenansprüche zusammen, sind, wenn dies günstiger ist, mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente zu zahlen.«
32. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden die Worte »§ 39 Abs. 2« durch die Worte »§ 36 Abs. 4 Satz 1« ersetzt.
- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- »b) für den Rente nach § 43 oder § 44 Abs. 1 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte »§ 39 Abs. 2 Satz 2« durch die Worte »§ 36 Abs. 4 Satz 1« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte »oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind« gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin« gestrichen.
33. § 57 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe f werden die Worte »oder Altersruhegeld« gestrichen.
- b) In Buchstabe g und in Absatz 3 werden jeweils die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.
- c) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- »unberücksichtigt bleiben die Bezüge im Sinne der Buchstaben a bis h, soweit sie nach § 90 Abs. 1 SGB VI auf eine nach § 49 Abs. 2 berücksichtigte Rente angerechnet worden sind.«
34. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a1) Hinter den Worten »zum Beitrag« werden die Worte »oder des Arbeitgeberanteils am Beitrag« eingefügt.
- b1) In Buchstabe c werden die Worte »Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG« durch die Worte »berufständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI« ersetzt.
- c1) Das Wort »bezuschußten« wird gestrichen.
- bb) In Satz 6 werden die Worte »§ 113 AVG, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG« durch die Worte »§ 172 Abs. 1 SGB VI« ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Buchstabe e werden die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.
- bb) In Satz 8 werden die Worte »§ 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG« durch die Worte »§ 166 Nr. 4 SGB VI« ersetzt.
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- »¹Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage aus laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt für mindestens einen Tag entrichtet ist. ²Für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 tritt an die Stelle der Umlage der Pflichtbeitrag.«
- bb) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
35. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte »Abs. 9« durch die Worte »Abs. 8« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten »Mitarbeiter, die« die Worte »vor dem 1. Januar 1992« und nach dem Wort »AVG« die Worte »oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI« eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte »für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für einen Anspruch auf Versorgungsrente nach § 35 a handelt.« durch die Worte »nur für einen Anspruch auf Versorgungsrente nach § 35 a einschließlich der Anwendung des § 29;« ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zweiter Satzteil des Satzes 3 und erhält folgende Fassung:
- »für einen Anspruch auf Versorgungsrente – einschließlich der Anwendung des § 29 – gilt Satz 1

erst, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder hätten zurückgelegt werden können, wenn nicht der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f oder g oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. f oder g eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben wäre.«

36. § 64 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG« durch die Worte »berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI« ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund der Abgeordnetätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten liegt,« gestrichen.

37. § 67 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort »sich« die Worte »vor dem 1. Januar 1992« und nach dem Wort »RKG« die Worte »oder nach dem 31. Dezember 1991 nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI« eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte »§ 82 Abs. 1 AVG« durch die Worte »§ 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI« ersetzt.

38. In § 68 Abs. 1 a Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte »mit der ein Überleitungsabkommen besteht« durch die Worte »von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden« ersetzt.

39. § 100 wird wie folgt gefaßt:

»§ 100

Übergangsregelung zu §§ 31 bis 34 b, 40 und 41

(1) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den Versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen hat, gelten für die Anwendung der §§ 46 a und 47

- a) § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a mit der Maßgabe, daß Kinderzuschüsse im Sinne des § 270 SGB VI nicht, jedoch der auf die Kindererziehungszeiten entfallende Teil der gesetzlichen Rente anzurechnen ist,
- b) § 32 mit der Maßgabe, daß
- aa) die Absätze 2, 3 und 3 b in folgender Fassung anzuwenden sind:

(2) Der Vomhundertsatz beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttoversorgungssatz).

(3) Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht.

(3 b) Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v. H.; er steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1,15 v. H. bis zu höchstens 91,75 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts. In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vomhundertsatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v. H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,35 v. H.»,

bb) für die Anwendung von Absatz 4 an die Stelle von »70 v. H.« »80 v. H.« treten.

cc) Absatz 5 Satz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist:

»(5) Für den Versorgungsrentenberechtigten,

- a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis e eingetreten ist und
- b) der

aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen im Arbeitsverhältnis bei demselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger gestanden und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

- c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegeld, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) zustehen würde.«,

c) § 33 mit der Maßgabe, daß

aa) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1

- Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrundeliegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und Zurechnungszeiten nicht erhöht werden und sich bei der Ermittlung der Hälfte ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,
- Buchst. b Doppelbuchst. cc Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulbildung bis zu 10 Jahren berücksichtigt werden,

bb) Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

»(4) Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 bis 3 ist zusammenzuzählen. Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem

verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. ³Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.«

d) § 40 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von »70 v. H.« »80 v. H.« treten.

²Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

(2) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden, gilt

- a) für Pflichtversicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und
- b) für Pflichtversicherte, die vor dem 1. Januar 2002 unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,

Absatz 1 – auch für die Erstberechnung – entsprechend. ²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente, die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Fall des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b und die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles in den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1991 verstorbenen Pflichtversicherten im Sinne des Satzes 1.

(3) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, bleibt, wenn dies günstiger ist, für den Versorgungsrentenberechtigten und seine Hinterbliebenen der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz erhalten, den er nach § 32 in Verbindung mit Absatz 1 erreicht hätte, wenn der Versicherungsfall am 31. Dezember 1991 eingetreten wäre. ²Absatz 2 Satz 2 gilt. ³Für die Feststellung des Brutto- und Nettoversorgungssatzes ist die gesamtversorgungsfähige Zeit um die Zahl von Monaten zu vermindern, die zwischen dem 1. Januar 1992 und dem Beginn der Versorgungsrente liegen. ⁴Diese Versorgungssätze erhöhen sich für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit, das nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden ist, um 1 bis zu höchstens 75 v. H. und um 1,15 bis zu höchstens 91,75 v. H.; dabei bleiben außer in den Fällen des § 32 Abs. 3 in der Fassung des Absatzes 1 Zeiten bis zur Vollendung des zehnten Jahres der gesamtversorgungsfähigen Zeit unberücksichtigt. ⁵§ 33 Abs. 4 gilt. ⁶§ 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 ist in Verbindung mit Absatz 4 anzuwenden. ⁷Für die Anwendung der Sätze 1 bis 6 bleiben die §§ 34 a und 34 b unberücksichtigt.

(4) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Für die Geburtsjahrgänge	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jeden Monat
vor 1940	0,00
1940	0,05
1941	0,10
1942	0,15
1943	0,20
1944	0,25
1945	0,30«

40. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
»a) Absatz 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1 gilt,«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte », es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Januar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig« gestrichen.

bb) In Satz 7 werden die Worte »– ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrente nach § 100 –« gestrichen.

cc) Satz 9 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

41. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl »2,33« die Zahl »2,35«, an die Stelle der Zahl »1« die Zahl »1,15« und an die Stelle der Zahl »89,95« die Zahl »91,75« tritt« durch die Worte »in der Fassung des § 100 Abs. 1« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Anwendung« die Worte »des § 32 Abs. 2 und 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie« eingefügt.

42. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »Tritt« durch das Wort »Ist« und das Wort »ein« durch das Wort »eingetreten« ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente vor dem 1. April 1991 begonnen hat, wird der nach § 34 a in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung ermittelte Gesamtversorgungssatz durch die Neufassung der §§ 34 a und 34 b zum 1. April 1991 nicht berührt.«

43. § 105 a erhält folgende Fassung:

»§ 105 a

Übergangsregelung zu §§ 36 und 37

(1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die eine Witwenrente nach §§ 243, 268 SGB VI erhält oder erhalten würde, wenn der Verstorbene in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. ²Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) § 36 Abs. 1 gilt für den Witwer einer vor dem 1. Januar 1986 verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versorgungsrentenberechtigten nur, wenn seine Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte.«

44. Es wird folgender § 105 b eingefügt:

»§ 105 b

Übergangsregelung zu § 41

Für am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch vorhandene Waisen gilt folgendes:

- a) Erhielt eine Halbwaise nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften Waisenrente für Vollwaisen, verbleibt es dabei.
- b) Bei der Vollwaise bleiben 276,24 DM der auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Halbwaise 152,90 DM dieser Bezüge unberücksichtigt; dies gilt nicht, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 314 Abs. 5 SGB VI vorliegen.«
- a) § 1 Nr. 35 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
- b) § 1 Nr. 25 Buchst. b mit Wirkung vom 3. Oktober 1990,
- c) § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc, Nrn. 13 Buchst. b und 42 Buchst. b mit Wirkung vom 1. April 1991,
- d) § 1 Nr. 29 am 1. Januar 1993.

Darmstadt, den 13. August 1992

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
 – Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand

Dr. Gebhard
 Vorsitzender

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 109* Beschluß 1/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union »Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsplans«.

Vom 2. April 1992.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKU beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU) vom 3. Dezember 1991:

Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsplans vom 2. April 1992

§ 1

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan (AKVP) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

- a) In Abschnitt 1 wird folgende Berufsgruppe 1.8 angefügt:
- »1.8 Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen«
- b) Abschnitt 2 erhält folgende Bezeichnung:
- »2. Handwerk, Technik, Landwirtschaft, Hauswirtschaft«
- c) In Abschnitt 2 wird folgende Berufsgruppe 2.5 angefügt:
- »2.5 Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft«

2. Berufsgruppe 1.8 – Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen –

Folgende Berufsgruppe 1.8 wird eingefügt:

»1.8 Mitarbeiterinnen in Diakoniestationen

Verg.-Gr. IXb

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit¹

Verg.-Gr. IXa

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IXb²

Verg.-Gr. VIII

3. Mitarbeiterinnen wie zu 1 nach dreijähriger Bewährung in der Fallgruppe 2²
4. Krankenpflegehelferinnen und Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit^{1,3}

Verg.-Gr. VII

5. Mitarbeiterinnen wie zu 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VIII²

Verg.-Gr. VIb

6. Mitarbeiterinnen wie zu 4 nach vierjähriger Bewährung in der Fallgruppe 5²
7. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit¹
8. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindegemeinschaftspflege oder Gemeindealtenpflege und entsprechender Tätigkeit¹

Verg.-Gr. Vc

9. Mitarbeiterinnen wie zu 7 nach vierjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VIb^{2,4}
10. Mitarbeiterinnen wie zu 8 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VIb^{2,4}
11. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Krankenschwester oder Altenpflegerinnen als Leiterinnen von Diakoniestationen⁵

12. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindegemeinschaftspflege oder Gemeindealtenpflege als Leiterinnen von Diakoniestationen⁶

Verg.-Gr. Vb

13. Mitarbeiterinnen wie zu 10 nach vierjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen²

- 14. Mitarbeiterinnen wie zu 11 nach vierjähriger Bewährung in den Fallgruppen 10 und 11^{2,7}
 - 15. Mitarbeiterinnen wie zu 12 nach zweijähriger Bewährung in den Fallgruppen 10 bis 12^{2,7}
 - 16. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Krankenschwestern oder Altenpflegerinnen als ausdrücklich bestellte Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 22 oder 23^{5,7}
 - 17. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankepflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 22 oder 23⁶
 - 18. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Krankenschwestern oder Altenpflegerinnen als Leiterinnen von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen im Pflegedienst ständig unterstellt sind⁵
 - 19. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankepflege oder Gemeindealtenpflege als Leiterinnen von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen im Pflegedienst ständig unterstellt sind⁶
- Verg.-Gr. IVb**
- 20. Mitarbeiterinnen wie zu 17 und 18 nach vierjähriger Bewährung in diesen Fallgruppen²
 - 21. Mitarbeiterinnen wie zu 19 nach zweijähriger Bewährung in den Fallgruppen 17 bis 20²
 - 22. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Krankenschwestern oder Altenpflegerinnen als Leiterinnen von Diakoniestationen, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen im Pflegedienst ständig unterstellt sind^{5,7}
 - 23. Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindekrankepflege oder in der Gemeindealtenpflege als Leiterinnen von Diakoniestationen, denen mindestens zwölf Mitarbeiterinnen im Pflegedienst ständig unterstellt sind^{6,7}

Anmerkungen

- 1 Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen sind auch Mitarbeiterinnen in der Gemeindekrankepflege, die ihren Dienst nicht im Rahmen einer Diakoniestation wahrnehmen, eingruppiert.
- 2 Als Zeit der Bewährung werden auch Zeiten einer Tätigkeit im stationären Pflegedienst mit einer entsprechenden Vergütung (vgl. Vorbemerkung 5) berücksichtigt.
- 3 Der einjährigen Ausbildung ist eine abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 240 Unterrichtsstunden umfaßt.
- 4 Für Altenpflegerinnen mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich die Zeit der Bewährung um ein Jahr.
- 5 Altenpflegerinnen mit zweijähriger Ausbildung erfüllen dieses Tätigkeitsmerkmal erst nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Altenpflegerinnen.
- 6 Eine abgeschlossene zusätzliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur vor, wenn sie mindestens 800 Unterrichtsstunden umfaßt.
- 7 Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 KAVO-Ang.) der Vergütungsgruppe
14, 15, 16	vierjährige Bewährung	7,5	Vb

22	vierjährige Bewährung	7,5	IVb
23	zweijährige Bewährung	7,5	IVb

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

3. Berufsgruppe 2.5 – Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft –

Folgende Berufsgruppe 2.5 wird eingefügt:

»2,5 Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft

Verg.-Gr. X

- 1. Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit einfacher Tätigkeit.

Verg.-Gr. IXb

- 2. Mitarbeiterinnen wie zu 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. X
- 3. Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit schwieriger Tätigkeit (z.B. Annahme und Ausgabe der Wäsche, Portionierung und Ausgabe der Kaltverpflegung, Ausgabe von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf)
- 4. Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Ausbildung in entsprechender Tätigkeit (z.B. Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen, Hauswirtschaftshelferinnen)

Verg.-Gr. IXa

- 5. Mitarbeiterinnen wie zu 3 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IXb
- 6. Mitarbeiterinnen wie zu 4 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IXb

Verg.-Gr. VIII

- 7. Mitarbeiterinnen wie zu 6 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IXa
- 8. Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung in entsprechender Tätigkeit (z.B. Hauswirtschaftlerinnen, Köchinnen)

Verg.-Gr. VII

- 9. Mitarbeiterinnen wie zu 8 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VIII
- 10. Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung als Leiterinnen größerer Arbeitsbereiche
- 11. Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z.B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in entsprechender Tätigkeit¹
- 12. Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung in entsprechender Tätigkeit

Verg.-Gr. VIb

- 13. Mitarbeiterinnen wie zu den Fallgruppen 10 bis 12 nach sechsjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VII
- 14. Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z.B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und

Plättmeisterinnen) in Stellen mit besonderer Verantwortung¹

15. Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen eines Teilbereiches (z.B. Küchen, Wäscherien)

16. Staatliche geprüfte Oekotrophologinnen/Hauswirtschaftsleiterinnen in einer entsprechenden Tätigkeit

Verg.-Gr. Vc

17. Mitarbeiterinnen wie zu 14 bis 16 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. Vlb

18. Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/Hauswirtschaftsleiterinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung

Verg.-Gr. Vb

19. Mitarbeiterinnen wie zu 18 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. Vc

20. Graduierte Oekotrophologinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Verg.-Gr. IVb

21. Mitarbeiterinnen wie zu 20 nach vierjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. Vb

22. Graduierte Oekotrophologinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung

Verg.-Gr. IVa

23. Mitarbeiterinnen wie zu 22 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IVb

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1991 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplans bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
2. Verringern sich durch das Inkrafttreten dieser Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplans die am 31. Dezember 1991 nach den bis dahin geltenden Arbeitsrechtsregelungen zustehenden ständigen monatlichen Bezüge, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage gewährt. Die persönliche Zulage vermindert sich um die Hälfte der nach dem 1. Januar 1992 eintretenden persönlichen und allgemeinen Verbesserungen der Bezüge (Grundvergütung, Ortszuschlag, in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen).

§ 3

Außerkräfttreten von Regelungen

Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen über die Eingruppierung von kirchlichen Angestellten der in §1 genannten Berufsgruppen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1992

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

M ü n c h
(Vorsitzender)

Nr. 110* Beschluß 2/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union zur »KAVO-Ang.«.

Vom 2. April 1992.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKU beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU) vom 3. Dezember 1991:

§ 1 Abs. 1 der KAVO-Ang. erhält folgende Fassung:

Diese Ordnung gilt für die Rechtsverhältnisse der im Bereich, für den die Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 Anwendung findet, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiter (Angestellte).

§ 19 Abs. 4 KAVO-Ang. erhält folgende Fassung:

Andere als in Absatz 1 und 2 genannte Zeiten dürfen von den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts nur mit Zustimmung des Konsistoriums / Landeskirchenrats / der Kirchenkanzlei angerechnet werden.

Berlin, den 2. April 1992

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

M ü n c h
(Vorsitzender)

Nr. 111* Beschluß 3/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union »Vergütungsregelung Nr. 1 zur KAVO-Ang.«.

Vom 2. April 1992.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKU beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU) vom 3. Dezember 1991:

Vergütungsregelung

Nr. 1 zur KAVO-Ang. vom 2. April 1992

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für die Angestellten, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I – X (§ 26 Abs. 3 KAVO-Ang.) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAVO-Ang.), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO-Ang.), ergeben sich aus der Anlage 3.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X und IX b um je 24 DM
- der Vergütungsgruppe IX a um je 18 DM
- der Vergütungsgruppe VIII um je 12 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Berlin, den 2. April 1992

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAVO-Ang.) sind in der Anlage 4 festgelegt.

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü n c h
(Vorsitzender)

Anlage 1

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A KAVO-Ang.)
– Stand: 1. Januar 1992 –

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	2673,97	2818,91	2983,90	3108,88	3253,85	3398,84	3543,80	3688,78	3833,75	3978,73	4123,72	4268,69	4413,61		
Ia	2464,68	2577,35	2689,99	2802,64	2915,29	3027,96	3140,64	3253,26	3385,93	3478,58	3591,26	3703,89	3811,91		
Ib	2191,13	2299,43	2407,73	2516,03	2624,33	2732,64	2840,93	2949,24	3057,55	3165,83	3274,13	3382,44	3490,49		
IIa	1942,21	2041,67	2141,18	2240,63	2340,12	2439,61	2539,06	2638,55	2738,03	2837,53	2937,00	3036,43			
IIb	1810,92	1901,59	1992,26	2082,95	2173,64	2264,32	2355,01	2445,69	2536,37	2627,06	2717,74	2757,37			
III	1726,12	1810,92	1895,71	1980,50	2065,31	2150,11	2234,92	2319,71	2404,51	2489,32	2574,14	2658,94	2739,60		
IVa	1564,70	1642,30	1719,89	1797,47	1875,07	1952,66	2030,26	2107,85	2185,46	2263,06	2340,65	2418,26	2494,78		
IVb	1430,67	1492,24	1553,77	1615,33	1676,86	1738,42	1799,97	1861,54	1923,08	1984,62	2046,19	2107,73	2115,92		
Va	1265,04	1313,80	1362,55	1415,24	1469,33	1523,45	1577,58	1631,69	1685,83	1739,94	1794,06	1848,17	1898,45		
Vb	1265,04	1313,80	1362,55	1415,24	1469,33	1523,45	1577,58	1631,69	1685,83	1739,94	1794,06	1848,17	1851,92		
Vc	1195,82	1239,76	1283,77	1329,91	1376,07	1424,17	1475,37	1526,62	1577,81	1629,03	1679,59				
VIa	1132,41	1166,39	1200,32	1234,30	1268,24	1303,21	1338,88	1374,53	1410,83	1450,40	1489,97	1529,57	1569,13	1608,73	1642,67
VIb	1132,41	1166,39	1200,32	1234,30	1268,24	1303,21	1338,88	1374,53	1410,83	1450,40	1489,97	1520,95			
VII	1049,10	1076,68	1104,27	1131,84	1159,43	1187,01	1214,59	1242,19	1269,75	1298,09	1327,06	1347,97			
VIII	970,51	995,72	1020,97	1046,18	1071,42	1096,64	1121,89	1147,10	1172,33	1191,08					
IXa	938,76	963,85	988,93	1014,01	1039,09	1064,17	1089,23	1114,32	1139,32						
IXb	903,58	926,47	949,35	972,23	995,12	1018,01	1040,90	1063,78	1083,13						
X	839,03	861,92	884,81	907,69	930,59	953,47	976,36	999,26	1022,12						

Anlage 2

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 KAVO-Ang.)
– Stand 1. Januar 1992 –

VerGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
Ib		2081,57	
IIa		1845,10	
IIb		1720,37	
VerGr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb			1430,67
Va/Vb			1265,04
Vc	1112,11	1147,99	1195,82
VIa/VIb	1053,14	1087,11	1132,41
VII	975,66	1007,14	1049,10
VIII	902,57	931,69	970,51
IXa	873,05	901,21	938,76
IXb	840,33	867,44	903,58
X	780,30	805,47	839,03

Anlage 3

Tabelle der Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 KAVO-Ang.)
– Stand 1. Januar 1992 –

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	853,91	808,09	764,87		728,06	692,55
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1009,17	955,02	903,94	883,30	860,43	818,47
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1164,43	1101,95	1043,00	1019,19	992,81	944,39

Anlage 4

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 KAVO-Ang.)
– Stand: 1. Januar 1992 –

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis IIb	501,88	596,78	677,20
Ic	III bis Va/b	446,04	540,94	621,36
II	Vc bis X	420,16	510,56	590,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,42 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 1 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X und IXb um je 24,00 DM,
- der Vergütungsgruppe IXa um je 18,00 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 12,00 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Nr. 112* Beschluß 4/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union
»Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – Zulo)«.**

Vom 2. April 1992.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKU beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU) vom 3. Dezember 1992:

**Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte
(Zulagen-Ordnung – Zulo)
vom 2. April 1992**

§ 1

Diese Ordnung gilt für die Angestellten, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) richtet (kirchliche Angestellte).

§ 2

(1) Die kirchlichen Angestellten erhalten eine allgemeine Zulage. Sie beträgt in der

	Vergütungsgruppe der KAVO-Ang.	DM monatlich
1.	X bis IX a	80,77
2.	VIII bis V c	95,40
3.	V b bis II a	101,76
4.	I b bis I	38,16

(2) Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

§ 3

(1) Technische Angestellte der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO-Ang. mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihren Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 27,- DM monatlich.

(2) Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO-Ang. erhalten neben der allgemeinen Zulage nach

§ 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 27,- DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Programmierzulage steht dem Angestellten neben der Technikerzulage nach Absatz 2 nicht zu.

§ 4

(1) Die Zulagen nach § 2 und 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 30 KAVO-Ang. gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO-Ang.) zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1992

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü n c h
(Vorsitzender)

Nr. 113* Beschluß 5/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union zur »Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.), zum Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsplan, zur Vergütungsregelung Nr. 1 zur KAVO-Ang. sowie zur Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – Zulo)«.

Vom 2. April 1992.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKU beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU) vom 3. Dezember 1992:

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1992 treten die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.), der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan, die Vergütungsregelung Nr. 1 zur KAVO-Ang. sowie die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – Zulo) in der Fassung der Beschlüsse vom 2. April 1992 in Kraft.

(2) Die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen sind insoweit nicht mehr anzuwenden.

(3) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission wird beauftragt, die unter Ziffer 1 dieses Beschlusses genannten geltenden Regelungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. April 1992

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

M ü n c h
(Vorsitzender)

Nr. 114* Beschluß 6/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union zur »Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fallen«.

Vom 7. Mai 1992.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKU beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU) vom 3. Dezember 1991:

Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fallen

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der vorübergehend beschäftigte Angestellte erhält die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM. Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 1. eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf

eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,- DM zusammentrifft.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Beschluß und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Beschluß und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Beschluß verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1992

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

M ü n c h
(Vorsitzender)

Nr. 115* Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO).

Vom 8. April 1992.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod sind die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen, zur Zeit die Beihilfenvorschriften vom 19. April 1985, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Gewährung von Beihilfen an Berechtigte, deren Bezüge nach Bestimmungen berechnet werden, die für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union erlassen sind, gelten die Beihilfenvorschriften in

der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beihilfavorschriften-Beitrittsgebiet) vom 22. Januar 1991 nebst Folgebestimmungen.

§ 2

(1) Beihilfeberechtigt sind,

1. Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare,
2. Prediger und
3. Kirchenbeamte

im Sinne der dienstrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche der Union sowie deren Angehörige und Dritte in dem Maße, in dem Angehörige von Bundesbeamten und Dritte selbst beihilfeberechtigt sind. Die Gliedkirchen können die Beihilfeberechtigung auch auf Träger anderer kirchlicher Dienste erstrecken.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt

1. an Beihilfeberechtigte, die bei Dritten zum beihilfefähigen Personenkreis gehören,
2. für Aufwendungen des Ehegatten, wenn dieser aufgrund seiner Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt ist.

§ 3

Die in den Beihilfavorschriften der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern zugewiesenen Entscheidungen treffen für die Beihilfeberechtigten der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für die Beihilfeberechtigten bei den Gliedkirchen das jeweilige Konsistorium (der Landeskirchenrat). Öffentlicher Dienst im Sinne der Beihilfavorschriften ist auch der kirchliche Dienst.

§ 4

(1) Der Anspruch auf Beihilfe richtet sich bei Beihilfeberechtigten der Evangelischen Kirche der Union gegen diese,

bei den übrigen Beihilfeberechtigten gegen die jeweilige Gliedkirche.

(2) Beihilfeanträge sind bei der Kirchenkanzlei oder dem zuständigen Konsistorium (dem Landeskirchenrat) auf dem Dienstweg einzureichen. Dabei können die Zusammenstellung der Aufwendungen und die Belege in einem besonderen Umschlag, den nur die Beihilfestelle öffnen darf, eingereicht werden.

(3) Durch Vereinbarung können gemeinsame Beihilfestsetzungsstellen gebildet werden. Für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang bei der nach Absatz 2 zuständigen Stelle maßgebend. Diese prüft die Beihilfeberechtigung und leitet die Anträge an die gemeinsame Festsetzungsstelle weiter.

(4) Durch Vereinbarung können gemeinsame Widerspruchsstellen gebildet werden. Der Widerspruch ist (innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides) bei der Festsetzungsstelle einzulegen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, leitet sie ihn an die gemeinsame Widerspruchsstelle weiter. Deren Entscheidung tritt an die Stelle der Entscheidung der obersten Dienstbehörde (des Rates, der Kirchenleitung).

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1992

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 116 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone (DiakAPO).

Vom 5. Juni 1992. (KABl. S. 153)

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund des § 3 Abs. 3 des Diakonengesetzes die nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone:

1. Ausbildung

Die Ausbildung zum Diakon dient der Vorbereitung auf die Übernahme des Diakonenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 1

Grundbestimmung

(1) Wer sich um den Dienst als Diakon in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (§ 1 Diakonengesetz) bewirbt, muß sich einer in der Regel fünf Jahre dauernden theoretischen und praktischen Ausbildung unterziehen und seine Befähigung in der 1. Diakonenprüfung und in der 2. Diakonenprüfung (Anstellungsprüfung) nachweisen.

(2) Die Diakonenausbildung schließt neben einem theologisch-diakonischen Teil die Fachausbildung zum

- staatlich anerkannten Altenpfleger oder
- staatlich anerkannten Erzieher oder
- staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder

- staatlich anerkannten Krankenpfleger oder
 - staatlich anerkannten Sozialpädagogen
- ein.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Ausbildung zum Diakon werden Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zugelassen. Die Bewerber müssen ferner

- zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen,
- frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden sein, die sie an der späteren Ausübung des Dienstes als Diakon wesentlich hindern,
- mindestens 17 Jahre alt sein und sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Für die einzelnen Fachrichtungen sind folgende Qualifikationen mitzubringen:

- für die Fachausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher mindestens die Mittlere Reife oder ein gleichwertiger Schulabschluß,
- für die Fachausbildung zum staatlich anerkannten Altenpfleger, Heilerziehungspfleger oder Krankenpfleger mindestens der qualifizierte Hauptschulabschluß und eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren,
- für den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen Abitur oder Fachabitur.

(3) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag der Diakonenanstalt in besonderen Fällen, bei Absatz 2 jedoch nur im Rahmen der einschlägigen staatlichen Bestimmungen, Ausnahmen zulassen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Diakonengesetz).

§ 3

Ausbildungsgang

(1) Die Diakonenausbildung beginnt mit einem einjährigen Grundseminar.

Während des Grundseminars soll sich der Bewerber mit den Arbeitsfeldern diakonischer Arbeit vertraut machen, biblisch-theologische Grundkenntnisse (Anlage 1) erwerben und sich in die Bruderschaft einführen lassen. Das Grundseminar endet mit einer theologischen Abschlußprüfung.

Für die Ausbildung zum Erzieher wird das einjährige Grundseminar als ein Vorpraktikumsjahr anerkannt.

Voraussetzung für die Fortsetzung der Diakonenausbildung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Eignungsgespräch gegen Ende des Grundseminars.

(2) Die Fachausbildung findet grundsätzlich vom zweiten bis zum vierten bzw. vom dritten bis zum fünften Ausbildungsjahr statt. Der Fachhochschulstudiengang beginnt im zweiten Ausbildungsjahr und umfaßt grundsätzlich acht Semester. Eine Verlängerung des Studiums bedarf der Zustimmung der Leitung der Rummelsberger Bruderschaft.

Die Fachausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Rummelsberger Anstalten. Die Ausbildungsstätten für die anderen Fachausbildungen und für den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen werden durch die Leitung der Rummelsberger Bruderschaft festgelegt.

Für die Aufnahme in die Fachausbildungen und den Studiengang gelten die jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung (§ 7).

Während des Besuchs der Fachausbildungen und des Studiengangs nimmt der Studierende an einem von der Diakonenanstalt Rummelsberg für die einzelnen Bereiche durchgeführten biblisch-theologischen Unterricht teil (Anlage 2). Die Teilnahme ist verbindlich. Für die Besucher der Fachakademie der Rummelsberger Anstalten wird der biblisch-theologische Unterricht in Verbindung mit dem sozialpädagogischen Unterricht erteilt.

Der gesamte Ausbildungsabschnitt wird mit dem Bestehen der 1. Diakonenprüfung abgeschlossen.

(3) Eine außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Ausbildungsstätten erworbene Berufsausbildung in einem der genannten beruflichen Ausbildungen bzw. Studiengänge (§ 1 Abs. 2) kann im Einzelfall nachträglich als Teil der Diakonenausbildung anerkannt werden, wenn die Lerninhalte des biblisch-theologischen Unterrichts nach Absatz 2 Unterabs. 4 nachgewiesen oder in geeigneter Weise vermittelt werden können. Die Entscheidung trifft die Bruderschaftsleitung.

(4) Nach der erfolgreich abgeschlossenen 1. Diakonenprüfung besuchen die Studierenden der Diakonenausbildung das Oberseminar. Über die Aufnahme in das Oberseminar entscheidet ein Eignungsgespräch, das von der Bruderschaftsleitung durchgeführt wird. Mit Hilfe dieses Gesprächs soll festgestellt werden, ob von dem künftigen Diakon erwartet werden kann, daß er die Anforderungen erfüllen wird, die das Diakonengesetz und die Brüderordnung an einen Diakon stellen.

Das Oberseminar wird überwiegend bestimmt vom Unterricht in Theologie (Grundlagentheologie und praktische Theologie), Theorie und Praxis kirchlicher Arbeitsfelder und Theorie und Praxis kirchlicher Diakonie. Die einzelnen Unterrichtsfächer sind in Anlage 3 aufgeführt.

Das Oberseminar endet mit der 2. Diakonenprüfung (Anstellungsprüfung - § 25).

(5) In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat auf Antrag der Diakonenanstalt Rummelsberg Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 zulassen.

§ 4

Organisation des Unterrichts

(1) Für die schulorganisatorischen Regelungen des Grundseminars und des biblisch-theologischen Unterrichts während der Fachausbildungen gelten sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen der ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Vom Vorrücken in das nächste Unterrichtsjahr sind Studierende ausgeschlossen, die in den biblisch-theologischen Unterrichtsfächern zweimal die Note »mangelhaft« oder einmal die Note »ungenügend« erreichen, wobei ein Notenausgleich in den Fächern Dogmatik und Altes und Neues Testament ausgeschlossen ist.

(3) Das Vorrücken in das nächste Unterrichtsjahr ist nur möglich, wenn sowohl der biblisch-theologische als auch der sozialpädagogische Unterricht erfolgreich abgeschlossen ist.

(4) Ein in den biblisch-theologischen Fächern nicht bestanden Unterrichtsjahr kann nur einmal wiederholt werden.

§ 5

Oberseminar

(1) § 4 Abs. 1 gilt für das Oberseminar entsprechend.

(2) Das Oberseminar wird in zwei Halbjahre (Semester) eingeteilt. Der Unterricht erfolgt in Vorlesungen, Semina-

ren, Übungen und Projekten. Vorlesungen und Seminare dauern 90 Minuten an mindestens 12 Tagen im Semester. Die Durchführung von Blockseminaren ist möglich. Die Dauer von Übungen und Projekten richtet sich nach den inhaltlichen Erfordernissen.

Für jede besuchte Lehrveranstaltung ist vom Dozenten für den Studierenden ein Anwesenheits- und Leistungsnachweis auszustellen (Seminarschein, Vorlesungsschein, Übungsschein, Projektschein), der auch ggf. erbrachte Leistungen und deren Benotung enthält. Der Anwesenheits- und Leistungsnachweis kann nicht erteilt werden, wenn der Studierende unentschuldig gefehlt hat. Er kann ferner nicht erteilt werden, wenn ein erforderlicher Leistungsnachweis nicht erbracht oder mit einer Note schlechter als »ausreichend« bewertet worden ist.

Leistungsnachweise sind Hausarbeiten, Klausuren, Referate, Tests, Protokolle sowie mündliche und praktische Leistungen. Die Form der Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern wird vom Fachdozenten mit Genehmigung des Schulleiters festgelegt. In den Prüfungsfächern sind dies mindestens je Fach eine schriftliche Arbeit (Klausur, Referat, Hausarbeit). Die zur Prüfung notwendigen Anwesenheits- und Leistungsnachweise sind innerhalb der beiden Halbjahre zu erbringen. Sie gelten im Falle einer Prüfungswiederholung (§ 24) sowie in den Fällen des § 14, in denen die Prüfung als nicht abgelegt gilt, für die weitere Prüfung.

Der Ausbildungsleiter kann im Einvernehmen mit dem Dozenten des Oberseminars und der Bruderschaftsleitung aus den in den Fächern Altes und Neues Testament, Dogmatik, Theorie und Praxis kirchlicher und diakonischer Arbeitsfelder und Religionspädagogik angebotenen Veranstaltungen eines Studienjahres bis zu drei Veranstaltungen pro Fach zu Pflichtveranstaltungen für alle Studierenden erklären.

Für jedes Oberseminar wird ein Verzeichnis aller angebotenen Veranstaltungen erstellt.

2. Prüfungen

Erste Diakonenprüfung

§ 6

Grundbestimmung

Die 1. Diakonenprüfung umfaßt die Abschlußprüfung des Grundseminars und die Abschlußprüfung in einer der Fachausbildungen oder des Studiums und den Nachweis über die Teilnahme am biblisch-theologischen Unterricht während der Fachausbildungen oder des Fachhochschulstudienganges.

§ 7

Prüfungsbestimmungen

(1) Für die Abschlußprüfung des Grundseminars gelten die §§ 8 bis 20 sowie § 24.

(2) Die Prüfung in der Fachausbildung zum Erzieher wird nach den Vorschriften der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl. S. 534, ber. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(3) Die Prüfung in der Fachausbildung zum Krankenpfleger richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16. Oktober 1985 (BGBl. S. 1973) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Prüfung in der Fachausbildung zum Altenpfleger richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege (Schulordnung FS

Alten- und Familienpflege – FSO AltFam) vom 7. November 1985 (GVBl. S. 686; KMBL. I 1986 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Abschlußprüfung in der Fachausbildung zum Heilerziehungspfleger richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe (Schulordnung FS Heilerziehungspflege – FSO Heile) vom 1. Juli 1985 (GVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Abschlußprüfung für den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen richtet sich nach der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 7. November 1978 (GVBl. S. 791, ber. S. 958) in Verbindung mit der für die jeweilige Fachhochschule erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Organisation der Prüfung

Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe der Diakonenanstalt Rummelsberg.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung ist eine Prüfungskommission zuständig.

(2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- der Rektor der Diakonenanstalt Rummelsberg als Vorsitzender,
- der Schulleiter der Diakonenanstalt Rummelsberg (Brüderpfarrer) als stellvertretender Vorsitzender,
- die übrigen Mitglieder der Rummelsberger Bruderschaftsleitung (Abschnitt V, Buchst. D der Bruderordnung der Rummelsberger Bruderschaft),
- ein vom Landeskirchenrat benanntes Mitglied,
- die mit der Durchführung des Grundseminars beauftragten Dozenten (Fachprüfer).

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann weitere Dozenten der Diakonenschule in die Prüfungskommission berufen.

(3) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so übernimmt der Brudersenioren, bei seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied der Prüfungskommission, den Vorsitz für die Zeit der Verhinderung.

(4) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung können vom Prüfungsvorsitzenden in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Unterausschüsse gebildet werden. Diese bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission, von denen eines vom Vorsitzenden zum Ausschußvorsitzenden bestimmt wird.

(5) Der Schulleiter der Diakonenanstalt fordert die mit der Durchführung des Grundseminars beauftragten Dozenten auf, jeweils fünf Themenvorschläge einzureichen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Leiter des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeit.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

§ 10

Prüfungstermine

(1) Die Abschlußprüfung des Grundseminars findet einmal jährlich gegen Ende des Grundseminars statt.

(2) Der Termin für die schriftliche Prüfung wird mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach Beendigung der schriftlichen Prüfung statt. Der Prüfungstermin wird den Studierenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben.

§ 11

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Zur Abschlußprüfung des Grundseminars werden die Studierenden zugelassen, die das Grundseminar besucht haben.

(2) Die Prüfungskommission kann Studierenden, die gastweise das Grundseminar besucht haben, auf Antrag gestatten, an der Prüfung als Gast teilzunehmen.

(3) Mit Zustimmung des Landeskirchenrates kann eine gleichwertige Ausbildung als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatz 1 anerkannt werden.

§ 12

Zeugnis

Über die Teilnahme am Grundseminar sowie am biblisch-theologischen Unterricht während der Fachausbildungen oder des Fachhochschulstudiengangs wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Ergebnisse der Leistungsnachweise sowie einen Vermerk über Fehlitage enthält. § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 13

Vergünstigung für Schwerbehinderte

Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung.

§ 14

Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer vor oder während der Klausur von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt nach der schriftlichen oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung muß schriftlich mit der Angabe des Grundes erklärt werden. Ein Rücktritt im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist insgesamt nur zweimal möglich. Nach dem dritten Rücktritt gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden. In diesem Falle ist bei einer Wiederholung der Prüfung (§ 24) ein weiterer Rücktritt nicht zulässig.

(3) Kann ein Prüfungsteilnehmer wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er nicht zu vertreten hat, an der schriftlichen Prüfung nicht teilnehmen, kann er sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihm Gelegenheit zur Nachholung der Klausur gegeben werden. Die Nachholung der Klausur muß vor der Festsetzung der Prüfungsergebnisse (§ 20) erfolgen. Ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Erkrankt ein Prüfungsteilnehmer vor oder während der mündlichen Prüfung, so kann ihm die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. Ist die Nachholung in diesem Falle nicht vor der Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 20) möglich, so muß sie in dem darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Bei Erkrankung ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne des Absatz 3 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

(6) Fehlt ein Prüfungsteilnehmer unbeschadet der Regelung des Absatz 3 bei der Klausur, so wird diese mit der Note »ungenügend« bewertet.

§ 15

Prüfungsarten und Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung und aus der mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit zu einem im Grundseminar schwerpunktmäßig bearbeiteten theologischen Thema.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium, das sich auf die gesamten Lernziele und Lehrinhalte des Grundseminars bezieht.

(4) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Zur schriftlichen Prüfung sind dem Prüfungsteilnehmer drei Themen zur Wahl vorzulegen, aus denen er eines auszuwählen hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden zu je 60 Minuten. Als Hilfsmittel wird die Lutherbibel und das evangelische Kirchengesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern) zur Verfügung gestellt.

(3) Die Klausur wird mit einem Kennwort und einer Kennziffer ohne Namensnennung abgegeben. Die Korrektoren dürfen die Aufsicht bei der Anfertigung von Klausuren nicht wahrnehmen.

(4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Teilnehmer 20 Minuten.

(2) Die Prüfung wird in Gruppen bis zu vier Teilnehmern durchgeführt.

(3) Fachprüfer ist in der Regel ein mit der Durchführung des Grundseminars beauftragter Dozent.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird durch ein Mitglied der Fachkommission ein Protokoll geführt, aus dem die Begründung der erteilten Note ersichtlich ist.

(5) Der Landesbischof hat das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 18

Unterschleif

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« zu bewerten. In schweren Fällen kann der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden; er hat die Prüfung nicht bestanden. Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer ein

nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Prüfungsteilnehmer weist nach, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit »ungenügend« zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis zu berichtigen. In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausur wird von zwei Korrektoren beurteilt und benotet, die in der Regel Fachprüfer sind. Im Bedarfsfalle können aus der Prüfungskommission (§ 9 Abs. 2) weitere Korrektoren berufen werden. Dem zweiten Korrektor wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten kann, nicht aber die genaue ziffernmäßige Festlegung der Note des ersten Korrektors mitgeteilt. Bei abweichenden Benotungen durch die beiden Korrektoren sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrektoren gegebenen Noten. Auf seine Veranlassung können einzelne Arbeiten in besonderen Fällen durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

(3) Die Prüfungsleistungen werden entsprechend der Notengebung bei der Fachakademie für Sozialpädagogik wie folgt bewertet:

sehr gut	= 1	Die Note »sehr gut« wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	= 2	Die Note »gut« wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	= 3	Die Note »befriedigend« wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen im allgemeinen entspricht.
ausreichend	= 4	Die Note »ausreichend« wird erteilt, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im allgemeinen aber den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	= 5	Die Note »mangelhaft« wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	= 6	Die Note »ungenügend« wird erteilt, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Für die Festsetzung des Prüfungsergebnisses ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) Aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet, wobei die schriftliche Prüfung zweifach zählt.

(3) Bei der Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtprüfungsnote wird wie folgt festgesetzt:

bis 1,50	=	sehr gut	(1),
1,51 – 2,50	=	gut	(2),
2,51 – 3,50	=	befriedigend	(3),
3,51 – 4,50	=	ausreichend	(4),
4,51 – 5,50	=	mangelhaft	(5),
ab 5,51	=	ungenügend	(6).

(4) Die Prüfungskommission teilt den Prüfungsteilnehmern nach Abschluß der theoretischen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung schriftlich mit. Über die Notenergebnisse ist ferner eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Jeder Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 4 einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Der Schulleiter setzt für die Einsichtnahme unverzüglich einen möglichst nahen Termin fest.

§ 21

Gesamtnote der 1. Diakonenprüfung

Die Gesamtnote der 1. Diakonenprüfung wird aus dem Gesamtergebnis der Abschlußprüfung des Grundseminars und aus dem Gesamtergebnis der Fachausbildung oder des Studiums gebildet. § 20 Abs. 3 ist bei der Errechnung zu beachten.

Das Gesamtergebnis des Bereichs Sozialpädagogik wird aus der Prüfungsgesamtnote, der Note des Kolloquiums und der Note des Berufspraktikums ermittelt.

Das Gesamtergebnis der Krankenpflegeausbildung wird aus den Prüfungsnoten für den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen Teil gebildet.

Das Gesamtergebnis der Ausbildung zum Altenpfleger wird aus der Prüfungsgesamtnote des ersten Ausbildungsabschnittes sowie der Note für das Berufspraktikum und der Note für das Kolloquium ermittelt.

§ 22

Prüfungszeugnis

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Abschluß der 1. Diakonenprüfung (§ 6) ein Zeugnis und eine Aufstellung seiner Einzelnoten.

§ 23

Nichtbestehen der 1. Diakonenprüfung

(1) Die 1. Diakonenprüfung ist nicht bestanden, wenn in der Abschlußprüfung des Grundseminars die Klausur oder die mündliche Prüfung mit »mangelhaft« oder »ungenügend« (Notendurchschnitt 4,51 oder schlechter) bewertet wurde.

(2) Die 1. Diakonenprüfung hat ebenfalls nicht bestanden, wer die Abschlußprüfung der Fachausbildung oder des Studiums nicht bestanden hat.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung beim nächsten Prüfungstermin wiederholen. Eine Wiederholung der 1. Diakonenprüfung setzt voraus, daß der Prüfungsteilnehmer den der Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt erneut besucht hat. Bei Vorliegen

außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Diakonenanstalt eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer nur die Abschlußprüfung des Grundseminars nicht bestanden, so wird das Ergebnis der Fachausbildung oder des Studiums auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

Zweite Diakonenprüfung

§ 25

Grundbestimmung

(1) Die 2. Diakonenprüfung ist die Anstellungsprüfung für Diakone. Sie findet am Ende des Oberseminars (§ 3 Abs. 4 Satz 1) statt.

(2) Die Bestimmungen über die 1. Diakonenprüfung gelten für die 2. Diakonenprüfung entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 26

Prüfungskommission

Mitglieder der Prüfungskommission für die 2. Diakonenprüfung sind:

- a) der Abteilungsleiter im Landeskirchenamt, zu dessen Dienstaufgaben der Bereich der Diakonie gehört, oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Landeskirchenrates als Vorsitzender,
- b) der Rektor der Diakonenanstalt Rummelsberg als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Schulleiter (Brüderpfarrer) der Diakonenanstalt Rummelsberg,
- d) die übrigen Mitglieder der Bruderschaftsleitung,
- e) der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt,
- f) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen.

Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission können zwei weitere Personen, die an der Diakonenausbildung beteiligt sind, in die Prüfungskommission berufen werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission wählt aus den vom Rektor vorgelegten Themenvorschlägen in Absprache mit dem Leiter des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten aus.

§ 27

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Zur 2. Diakonenprüfung werden Studierende zugelassen, die die 1. Diakonenprüfung erfolgreich abgeschlossen und das Oberseminar besucht haben.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Teilnahme- und Leistungsnachweise zu den in Anlage 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen erbracht hat.

(3) Die Prüfungskommission kann Studierenden, die gastweise das Oberseminar besucht haben, auf Antrag gestatten, als Gast an der Prüfung teilzunehmen.

(4) Mit Zustimmung des Landeskirchenrates kann eine gleichwertige Ausbildung als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatz 1 anerkannt werden.

§ 28

Prüfungsarten und Prüfungsfächer

(1) Die 2. Diakonenprüfung besteht aus einer Jahresarbeit, einer schriftlichen und mündlichen Andacht und aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeiten) umfaßt folgende Fächer:

- a) Altes und Neues Testament,
- b) Dogmatik,
- c) Diakonie/Ethik,
- d) Theorie und Praxis kirchlicher und diakonischer Arbeitsfelder.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- a) Altes und Neues Testament,
- b) Dogmatik,
- c) Diakonie/Ethik,
- d) Theorie und Praxis kirchlicher und diakonischer Arbeitsfelder.

(4) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Stunden zu je 60 Minuten. Im Fach Altes und Neues Testament erhält der Prüfungsteilnehmer aus den beiden Teilbereichen je zwei Themen zur Wahl, von denen insgesamt ein Thema zu bearbeiten ist. Im Fach Theorie und Praxis kirchlicher und diakonischer Arbeitsfelder erhält der Prüfungsteilnehmer vier Themen zur Wahl, von denen eines zu bearbeiten ist.

(5) Die Prüfungszeit beträgt in jedem Fach 15 Minuten, im Fach Altes und Neues Testament je Teilbereich zehn Minuten. Gegenstand der Prüfung darf nicht der Themenbereich sein, aus dem die Klausur geschrieben wurde. Im Fach Theorie und Praxis kirchlicher und diakonischer Arbeitsfelder kann der Studierende bis zu einem vom Schulleiter festgesetzten Zeitpunkt einen Prüfungsschwerpunkt benennen, der im Zusammenhang mit dem Lehrangebot des zurückliegenden Oberseminars stehen muß. Der Prüfungsschwerpunkt darf nicht länger als insgesamt zehn Minuten geprüft werden.

§ 29

Jahresarbeit und Andacht

(1) Die Jahresarbeit muß ein diakonisch-theologisches Thema behandeln. Das Thema wird von dem Studierenden gewählt und bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Der Umfang der Jahresarbeit darf 25 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 40 Zeilen zu je 65 Anschlägen) nicht überschreiten. Der Jahresarbeit ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung, daß sie ohne fremde inhaltliche Hilfe angefertigt wurde, beizugeben. Der Abgabetermin für die Jahresarbeit wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) Das Thema der Andacht wird von dem Studierenden gewählt und bedarf der Genehmigung durch den Fachdozenten. Die schriftliche Andacht darf einschließlich der Vorarbeiten zehn Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Die Andacht ist im Rahmen des homiletischen Seminars zu halten. Für den Entwurf und die Durchführung der Andacht wird eine Note erteilt, wobei der schriftliche Entwurf zweifach und die praktische Durchführung einfach gewertet werden. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Rücktritts nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gilt die Jahresarbeit für die nächste Prüfungszulassung.

(4) § 14 Absätze 3 bis 6 und § 19 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 30

Feststellung des Prüfungsergebnisses und Festsetzung der Prüfungsfachnoten

(1) Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses und die Festsetzung der Prüfungsfachnoten ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) Prüfungsfachnoten sind in den Prüfungsfächern (§ 28 Abs. 3) aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden. Die Noten der schriftlichen Prüfung zählen dabei zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31

Bildung der Gesamtprüfungsnote der 2. Diakonenprüfung und Abschlußzeugnis

(1) Die Gesamtprüfungsnote der 2. Diakonenprüfung wird aus den Prüfungsfachnoten sowie den Noten für die Jahresarbeit und die Andacht gebildet. Das Ergebnis der Jahresarbeit zählt dabei zweifach. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer erhält ein Abschlußzeugnis mit der Gesamtprüfungsnote (einschließlich Dezimalwert), den Prüfungsfachnoten, dem Ergebnis der Jahresarbeit und der Andacht sowie eine Aufstellung der Noten und Leistungen im Oberseminar.

§ 32

Nichtbestehen der 2. Diakonenprüfung

Die 2. Diakonenprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Gesamtprüfungsnote »mangelhaft« oder schlechter (Notendurchschnitt 4,51 oder schlechter) ist oder
- b) die Prüfungsfachnote »ungenügend« mindestens einmal oder »mangelhaft« mindestens zweimal erteilt ist oder
- c) die Jahresarbeit mit der Note »mangelhaft« oder schlechter oder die Andacht mit der Note »ungenügend« bewertet wurde.

§ 33

Berufsbezeichnung bei Nichtübernahme in das Diakonenamt

Wer nach erfolgreichem Abschluß der Diakonenausbildung nicht in das Amt eines Diakons übernommen wird, kann der Berufsbezeichnung der Fachausbildung oder des Studiums den Zusatz »mit theologisch-diakonischer Ausbildung« anfügen.

3. Rechtsbehelfe

§ 34

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich

- a) soweit sie die schriftliche Prüfung betreffen beim Schulleiter
- b) soweit sie die mündliche Prüfung betreffen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden

- im Falle des Buchstaben a) beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei seinem Vertreter
- im Falle des Buchstaben b) bei der Prüfungskommission schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 35

Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung (§ 20 Abs. 4) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 36

Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 27),
- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 34,
- c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 18),
- d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 20 Abs. 4).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. In den Fällen einer Überprüfung des Prüfungsergebnisses beginnt die Monatsfrist mit dem vom Schulleiter festgesetzten Termin für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Prüfungsteilnehmer in seinen Rechten verletzt wurde. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, die Bewertung und Verfahrensbestimmungen.

Bewertungen können nur daraufhin überprüft werden, ob die Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Das Ermessen eines (Fach-)Prüfers oder Korrektors bei der Benotung der Prüfungsleistung unterliegt nicht der Nachprüfung.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, daß die Prüfung von diesem Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

(5) In dem Antrag auf Nachprüfung sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

§ 37

Anrufung der Schlichtungsstelle

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Schlichtungsstelle für Pfarrer, Kirchenbeamte und Diakone der Rummelsberger Bruderschaft zulässig.

(2) § 36 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 38

Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle prüft zunächst, ob die Anfechtung zulässig und nach dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers begründet erscheint. Er weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Anfechtung begründet ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird vor der Schlichtungsstelle durch den Leiter des Theologischen Prüfungsamtes vertreten. Der Landeskirchenrat kann einen anderen Vertreter benennen.

(3) Hält die Schlichtungsstelle die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt sie die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 36 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(4) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(5) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, daß über die Beschwerde abschließend im Sinne des Antragstellers entschieden wird. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

4. Geltungsbereich

§ 39

Ausbildung zur Diakonin

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone gilt für die Ausbildung und Prüfung der Diakoninnen entsprechend.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Die Bekanntmachung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

(2) Zugleich wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone vom 15. September 1990 (KABl. S. 363) aufgehoben.

Anlage 1

Aufgaben des Grundseminars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2

1. Das Grundseminar vermittelt grundlegende, theologische Kenntnisse in den Bereichen

- Bibelkunde (AT/NT)
- Dogmatik

- Kirchengeschichte
- Homiletik.

2. Der praktische Teil des Grundseminars dient dem Kennenlernen diakonischer Arbeit in einem sozialpädagogischen und in einem sozialpflegerischen Bereich.

Anlage 2

Biblisch-theologischer Unterricht gemäß § 3 Abs. 2

a) Fachschüler sowie Studenten des Fachhochschulstudiengangs Sozialwesen:

Pro Fachausbildungsjahr wird mindestens ein mehrtägiges Seminar von der Diakonenschule durchgeführt.

Der Unterricht dient der Vertiefung und Erweiterung des biblisch-theologischen Wissens.

In diesem Seminar werden die mit den besonderen Arbeitsgebieten verbundenen Fragestellungen theologisch reflektiert.

b) Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Rummelsberger Anstalten:

Der biblisch-theologische Unterricht dient der Erweiterung und Vertiefung des biblisch-theologischen Wissens in den Fächern:

- Biblische Theologie (2 Jahreswochenstunden)
- Dogmatik (2 Jahreswochenstunden).

Im Rahmen dieses Unterrichts werden auch praktische Übungen im Bereich der Verkündigung durchgeführt.

Anlage 3

Unterrichtsfächer gemäß § 3 Abs. 4 sowie Mindestnachweis gemäß § 27 Abs. 2

- Altes und Neues Testament:

Fünf Seminare oder Vorlesungen unter Berücksichtigung beider Bereiche dieses Fachs; davon eine Lehrveranstaltung mindestens mit Note »ausreichend«.

- Dogmatik:

Vier Seminare oder Vorlesungen; davon eine Lehrveranstaltung mindestens mit Note »ausreichend«.

- Diakonik/Ethik:

Drei Seminare oder Vorlesungen; davon eine Lehrveranstaltung mindestens mit Note »ausreichend«.

- Theorie und Praxis kirchlicher und diakonischer Arbeitsfelder:

Sechs Seminare oder Vorlesungen (davon mindestens zwei aus dem Bereich gemeindlicher Arbeit); davon eine Lehrveranstaltung mindestens mit Note »ausreichend«.

- Homiletik:

Ein Seminar.

- Religionspädagogik:

Vier Seminare oder Vorlesungen (für Diakone der Fachrichtungen Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Altenpflege: Ein Seminar oder eine Vorlesung).

- Seelsorge:

Ein Seminar oder eine Vorlesung.

- Verwaltungskunde:

Ein Seminar oder eine Vorlesung.

- Liturgik:

Eine Übung.

M ü n c h e n , den 5. Juni 1992

I. A.: Dr. H o f m a n n

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 117 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung. Vom 26. April 1992. (KABl. S. 110)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) für den Bereich der bisherigen Region Ost vom 2. Dezember 1965, zuletzt geändert am 18. Mai 1980 (MBI. S. 59), für den Bereich der bisherigen Region West in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (KABl. S. 29) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Es ist Aufgabe der Kirche, die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen für den Pfarrdienst festzustellen. Dazu dienen auch die theologischen Prüfungen.

In der Ersten Theologischen Prüfung stellen die zu Prüfenden den Ertrag ihres bisherigen Studiums dar und weisen durch Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ihre Qualifikation nach, selbständig theologisch arbeiten zu können.

Die Verantwortlichen für die theologische Ausbildung in der ersten Phase erhalten Einblick in Aufnahme und Verarbeitung der theologisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kirchen und Ausbildungsstätten können daraus Schlüsse für die Konzeption der theologischen Aus- und Fortbildung ziehen.

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das wissenschaftliche Studium der Theologie ab und ist eine Voraussetzung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst der Kirche.

§ 2

Termine der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

§ 3

Meldung und Zulassung

(1) Die Studierenden der Theologie, die die Erste Theologische Prüfung ablegen wollen, melden sich schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt an. Die Meldung zum Frühjahrstermin muß bis zum 1. September des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 1. März des Jahres beim Theologischen Prüfungsamt eingehen. Welche Unterlagen zur Person und zu den Studienleistungen einzureichen sind, regelt das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der oder die Studierende in die Liste der Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden aufgenommen ist und ord-

nungsgemäß mindestens acht Semester an evangelisch-theologischen Fakultäten oder Fachbereichen oder an Kirchlichen Hochschulen, davon mindestens sechs Semester im deutschsprachigen Raum evangelische Theologie studiert, Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch (Latium, Graecum, Hebraicum) erworben, die Bibelkundeprüfung und das Kolloquium (Zwischenprüfung) abgelegt und an einem Gemeinde- sowie einem Diakonie-, Sozial- oder Industriepraktikum teilgenommen hat. Die Anerkennung eines Teils eines nichttheologischen wissenschaftlichen Studiums ist in besonderen Fällen auf Antrag möglich.

§ 4

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- a) dem Bischof oder der Bischöfin (Vorsitz),
- b) dem Propst oder der Pröpstin, der oder die Mitglied im Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes ist (stellvertretender Vorsitz),
- c) dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes,
- d) den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse,
- e) den Gutachtern und Gutachterinnen der wissenschaftlichen Hausarbeiten.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes bildet auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin aus Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes für jedes Prüfungsfach einen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des entsprechenden Faches als Fachprüfer oder als Fachprüferin,
- b) zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen mit Stimmrecht, von denen einer oder eine den Vorsitz wahrnimmt und einer oder eine das Protokoll führt,
- c) ein Beisitzer oder eine Beisitzerin ohne Stimmrecht.

(4) Findet das Prüfungsgespräch in einem Sonderfach statt, so wird der Prüfungsausschuß für dieses Gespräch um einen Vertreter oder eine Vertreterin des Sonderfachs als Prüfer oder Prüferin erweitert. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin, der oder die das Grundfach prüft, dem das Sonderfach zugeordnet ist, kann sich am Prüfungsgespräch beteiligen.

(5) Zu Beisitzenden ohne Stimmrecht beruft die Kirchenleitung für jeweils drei Jahre zwanzig Ordinierte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Der Konvent der Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden kann Vorschläge machen. Der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt nach Anhörung derer, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet haben, für jede Erste Theologische Prüfung die Beisitzenden ohne Stimmrecht, die an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

§ 5

Prüfungsfächer

- (1) Geprüft wird in Grund- und Sonderfächern.
- (2) Grundfächer sind:
- Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
 - Praktische Theologie,
 - Philosophie, mit der Möglichkeit, bei der Wahl der Spezialgebiete Problemfelder angrenzender Wissenschaften einzubeziehen.

(3) Als Sonderfächer für die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 9) und für die mündliche Prüfung (§ 11) kommen in Betracht:

- Biblische Archäologie,
 - Christliche Archäologie,
 - Christliche Kunst,
 - Judaistik,
 - Kirchenrecht,
 - Konfessionskunde,
 - Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik.
- (4) Grund- und Sonderfächer werden einander in folgender Weise zugeordnet:
- den Grundfächern Altes Testament und Neues Testament die Sonderfächer Biblische Archäologie sowie Judaistik,
 - den Grundfächern Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) die Sonderfächer Konfessionskunde, Christliche Archäologie und Christliche Kunst sowie Religions-, Missionswissenschaft und Ökumenik,
 - dem Grundfach Praktische Theologie die Sonderfächer Kirchenrecht und Christliche Kunst.

(5) Auf Antrag kann eine zusätzliche eigenständige mündliche Prüfung in den unter Absatz 3 genannten Sonderfächern abgelegt werden, deren Note im Abschlußzeugnis aufgeführt wird.

§ 6

Prüfungsstelle

(1) Die Prüfung gliedert sich in den schriftlichen und den mündlichen Teil.

- (2) Die Leistungen des schriftlichen Teils sind:
- eine Predigtarbeit (§ 8),
 - eine wissenschaftliche Hausarbeit (§ 9),
 - drei Klausuren (§ 10).

(3) Die Leistungen des mündlichen Teils werden in sechs Prüfungsgesprächen erbracht (§ 5 Abs. 2; § 11). Gemäß § 5 Abs. 5 ist ein weiteres Prüfungsfach in einem Sonderfach möglich.

§ 7

Vorgezogene Prüfungsteile

(1) Als Prüfungsteile können, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag vorgezogen werden:

- Philosophie
und entweder

- die wissenschaftliche Hausarbeit
oder

- ein Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a bis e mit Klausur und mündlicher Prüfung.

(2) Die vorgezogene Philosophieprüfung kann nach Abschluß des sechsten Fachstudiensemesters abgelegt werden.

Die Meldung zur vorgezogenen wissenschaftlichen Hausarbeit oder zum vorgezogenen Prüfungsfach kann in der Regel erst nach Abschluß des achten Fachstudiensemesters, frühestens aber ein Jahr nach dem bestandenen Kolloquium (Zwischenprüfung) erfolgen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 8

Predigtarbeit

(1) Die Predigtarbeit wird als theologisch-interdisziplinäre Leistung keinem Prüfungsfach zugeordnet, sondern als einzelne Prüfungsleistung gewertet.

(2) Die Predigtarbeit umfaßt Exegese, Meditation und Predigt eines biblischen Textes.

(3) Den Text für die Predigtarbeit setzt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes fest. Wird im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament keine Klausur oder Hausarbeit geschrieben, so ist der Predigttext diesem Testament zu entnehmen.

(4) Die Predigtarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes unabhängig voneinander begutachtet. Der Schwerpunkt der Beurteilung soll auf der Fähigkeit zur methodischen Erarbeitung einer Predigt liegen.

(5) Für die Predigtarbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluß von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 30 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(6) Der Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(7) Der oder die zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der Gutachten.

§ 9

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Für die Hausarbeit wählen die zu Prüfenden aus dem Bereich der Grundfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie oder der zugeordneten Sonderfächer ein Fach. Innerhalb des gewählten Faches können besondere Interessengebiete für die Hausarbeit angegeben werden.

(2) Die Arbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes unabhängig voneinander begutachtet, die vom Leiter oder von der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt werden. Der oder die zu Prüfende kann ein Mitglied als Erstgutachter oder Erstgutachterin vorschlagen, in der Regel einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin.

(3) Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin macht einen Themenvorschlag im Benehmen mit dem oder der zu Prüfenden. Nach der Festsetzung des Themas ist eine weitergehende Beratung ausgeschlossen.

(4) Das Thema der Hausarbeit setzt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes nach Beratung im Kollegium des Theologischen Prü-

fungsamtes auf Vorschlag des Erstgutachters oder der Erstgutachterin unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 benannten Interessengebiete fest. Das gestellte Thema darf das Thema einer während des Studiums bereits erstellten Arbeit weder direkt noch indirekt wiederholen. Das Thema wird dem oder der zu Prüfenden unter Nennung der Gutachter oder Gutachterinnen mitgeteilt.

(5) Für die Arbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung. Ihr Umfang soll unter Einschluß von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 50 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(6) Der Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(7) Der oder die zu Prüfende erhält nach abschließender Festsetzung der Note ein Exemplar der Gutachten.

(8) Eine von einer Fakultät oder einem Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule angenommene Dissertation oder Magisterarbeit, deren Thema den Bestimmungen von Absatz 1 entspricht, kann in der Regel als Hausarbeit anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 10

Klausuren

(1) Aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) und Praktische Theologie wählt der oder die zu Prüfende drei Fächer für die Klausuren. Das Fach der wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht als Klausurfach gewählt werden. In einer der beiden biblischen Disziplinen muß eine Klausur geschrieben werden.

(2) Die Klausuren sind innerhalb von zwei Wochen zu schreiben, die letzte Klausur nicht später als fünf Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung. Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Zwischen zwei Klausuren liegt mindestens ein klausurfreier Tag.

(3) Die Klausurarbeiten jedes Faches werden von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet. Das Erstgutachten erstellt der Fachprüfer oder die Fachprüferin, der oder die für die mündliche Prüfung bestellt ist. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes benannt.

(4) In jeder Klausur werden drei Aufgaben, im Fach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) zwei dogmatische und zwei ethische Aufgaben zur Wahl gestellt. Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin schlägt die Themen im Benehmen mit dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes vor.

(5) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird in jeder der drei Aufgaben eine Übersetzung verlangt. In einer der drei Aufgabenstellungen wird anschließend an die Übersetzung die Exegese des Textes verlangt. In den beiden anderen Aufgabenstellungen steht die Übersetzung in Verbindung mit einem Essay.

(6) In den übrigen Fächern werden Essay-Themen gestellt. Eines der Essay-Themen kann durch die Form des kombinierten Tests ersetzt werden. In den Klausuren der Fächer Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) kann je eine Aufgabe die Übersetzung eines lateinischen Textes einschließen.

(7) Als Hilfsmittel stehen während der Klausuren Wörterbücher, Konkordanzen und Bekenntnisschriften zur Verfügung. Über weitere Hilfsmittel wird bei der Themenstellung entschieden.

§ 11

Prüfungsgespräche

(1) Die Prüfungsausschüsse (§ 4 Abs. 3) führen mit den zu Prüfenden einzeln Prüfungsgespräche in den in § 5 Abs. 2 genannten Grundfächern. Wer die wissenschaftliche Hausarbeit nicht in einem Sonderfach angefertigt hat (§ 7 Abs. 1 Buchstabe b und § 9 Abs. 1), kann mündlich nach eigener Wahl in einem Sonderfach (§ 5 Abs. 3 und 5) geprüft werden, wenn in dem zugeordneten Grundfach eine Klausur geschrieben wurde. Die zu Prüfenden müssen in der Lage sein, den Zusammenhang des Sonderfachs mit dem zugeordneten Grundfach darzustellen.

(2) In den Prüfungsgesprächen wird vertieftes Grundwissen, methodisches Können und Urteilsvermögen exemplarisch geprüft. Die zu Prüfenden können darüber hinaus für jedes Prüfungsgespräch einen Schwerpunkt angeben, diesen begründen und erläutern. Sie müssen im Prüfungsgespräch die Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang des Prüfungsfaches einordnen können. Der in einem Fach angegebene Schwerpunkt darf sich nicht in einem anderen Fach wiederholen. Die Wahl eines Schwerpunktes bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) Die Prüfungsgespräche dauern 20 bis 30 Minuten.

(4) Der Prüfungsausschuß für das Prüfungsgespräch im Fach Philosophie wird aus der Prüfungskommission zusammengesetzt, die für das Halbjahr, in dem das Prüfungsgespräch stattfindet, gebildet ist.

(5) Über jedes Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt, das alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Zugang zu den Prüfungsgesprächen, auch wenn sie nicht Mitglied des entsprechenden Prüfungsausschusses sind.

(7) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit festgesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. An den Beratungen der Prüfungsausschüsse können die Mitglieder der Prüfungskommission, sofern sie während des Prüfungsgesprächs anwesend waren, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Begrenzte Öffentlichkeit der Prüfungsgespräche

Nach Zustimmung des oder der zu Prüfenden und des oder der Prüfenden kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission Studierenden der Evangelischen Theologie, Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes und Mitgliedern der Synode auf Anmeldung die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Zensuren bewertet:

sehr gut	=	1
gut und besser	=	1,5
gut	=	2

befriedigend und besser	=	2,5
befriedigend	=	3
ausreichend und besser	=	3,5
ausreichend	=	4
nicht mehr ausreichend	=	4,5
mangelhaft	=	5
ungenügend	=	6

(2) Weichen bei den schriftlichen Leistungen die Bewertungen voneinander ab, so gilt, wenn die Notendifferenz eine halbe Note beträgt, die Zensur des Erstgutachters oder der Erstgutachterin. In allen anderen Fällen setzt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes die Zensur im Rahmen der Bewertungen der jeweiligen Gutachter oder Gutachterinnen fest; er oder sie kann dafür einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin einsetzen.

§ 14

Ergebnis der Prüfung, Nachprüfung und Wiederholung

(1) Die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern werden vom Prüfungsausschuß ermittelt, indem das arithmetische Mittel aller Prüfungsleistungen in einem Fach gebildet wird; in Grenzfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Prüfungskommission beschließt für jeden Geprüften und für jede Geprüfte das Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung.

(3) Das Gesamtergebnis der Ersten Theologischen Prüfung wird grundsätzlich durch das arithmetische Mittel aller Prüfungsleistungen festgestellt; die wissenschaftliche Hausarbeit zählt doppelt. Eine Note im Sonderfach gemäß § 5 Abs. 5 sowie die Note für eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit gehen nicht in die arithmetische Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Durch Beschluß der Prüfungskommission können während des Studiums oder der Prüfung erbrachte Leistungen, die nicht in der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen berücksichtigt wurden, zugunsten des oder der Geprüften in das Gesamtergebnis einbezogen werden. Zu diesem Zweck wird die Gesamtsumme der Einzelnoten höchstens um vier vermindert. Das Gesamtergebnis lautet:

sehr gut bestanden	(1 bis 1,25)
gut und besser bestanden	(1,26 bis 1,75)
gut bestanden	(1,76 bis 2,25)
befriedigend und besser bestanden	(2,26 bis 2,75)
befriedigend bestanden	(2,76 bis 3,25)
ausreichend und besser bestanden	(3,26 bis 3,75)
ausreichend bestanden	(3,76 bis 4,25)
nicht bestanden	(4,26 und schlechter)

(4) Wird eine Dissertation oder Magisterarbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt, fällt die wissenschaftliche Hausarbeit bei der Festsetzung der Prüfungsergebnisse nach § 14 Abs. 1 bis Abs. 3 aus. Jedoch gleicht eine als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannte Dissertation oder Magisterarbeit eine nicht schlechter als »mangelhaft« bewertete mündliche Leistung in dem entsprechenden Fach aus.

(5) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn sowohl das Gesamtergebnis als auch das Ergebnis jedes Faches mindestens »ausreichend« lautet.

(6) In den Fächern, in denen das Ergebnis nicht mindestens »ausreichend« lautet, findet eine Nachprüfung statt. Die Nachprüfung erstreckt sich auf alle Leistungen der entsprechenden Fächer und findet beim nächstfolgenden Prüfungstermin statt. Muß die Nachprüfung in dem Fach statt-

finden, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, so wird diese nicht wiederholt, wenn sie mindestens mit »ausreichend« bewertet wurde. Erst nach Bestehen der Nachprüfung ist die gesamte Prüfung bestanden. Wird die Nachprüfung nicht bestanden oder ohne wichtigen Grund versäumt, so gilt die gesamte Prüfung als »nicht bestanden«.

(7) Ist das Gesamtergebnis schlechter als »ausreichend«, oder sind mehr als zwei Fächer schlechter als »ausreichend«, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann dann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen. Über die Anerkennung von mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen aus der vorangegangenen Prüfung entscheidet das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes.

(8) Nach Abschluß der Ersten Theologischen Prüfung wird das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben.

(9) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Es enthält das Gesamtergebnis und die Endnoten jedes Faches sowie die Note der Predigtarbeit.

(10) Über das Ergebnis einer nicht bestandenen Ersten Theologischen Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Endnoten jedes Faches sowie die Note der Predigtarbeit.

(11) Über das Ergebnis vorgezogener Prüfungsteile stellt das Theologische Prüfungsamt eine Bescheinigung aus.

§ 15

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein einmaliger Rücktritt von der Prüfung ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn des mündlichen Teils zulässig. Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung können die wissenschaftliche Hausarbeit, die Prüfung in einem vorgezogenen Fach und die Predigtarbeit anerkannt werden, sofern sie mindestens mit »ausreichend« bewertet wurden. Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der Rücktritt später als sieben Tage vor Beginn des mündlichen Teils der Prüfung erfolgt.

(2) Wird ohne wichtigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt das als Rücktritt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung dem oder der zu Prüfenden mit.

(4) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, so ist dem Theologischen Prüfungsamt ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(5) Bei Krankschreibung über eine Dauer von 14 Tagen während der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit oder der Predigtarbeit hinaus wird ein neues Thema gestellt.

§ 16

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung, bei der eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch begangen wurde, ist in der Regel mit »nicht bestanden« zu beurteilen.

(2) In schwerwiegenden Fällen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Ausschluß von der weiteren Prüfung beschlossen werden.

(3) Wer den Vorsitz in der Prüfungskommission hat, trifft die notwendigen Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen; im Falle der Verhinderung kann der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes vorläufig entscheiden.

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage gemäß dem Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 19. November 1972 (KABl. 1973, S. 3) geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1978 (KABl. S. 117), erhoben werden. Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem oder der Geprüften ist nach Abschluß der Ersten Theologischen Prüfung auf Antrag Einsicht in den ihn oder sie betreffenden Teil der Prüfungsakten zu gewähren.

§ 19

Ausführungsbestimmungen

Das Konsistorium erläßt Ausführungsbestimmungen, die die näheren Einzelheiten zum Zulassungs- und Prüfungsver-

fahren regeln und insbesondere festlegen, welche Unterlagen mit der Meldung zur Prüfung einzureichen sind.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 26. April 1992 in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des 1. September 1994 kann bei Prüfungsmeldungen die Prüfung nach der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 13. Dezember 1968 in der Fassung vom 24. Oktober 1980 (MBB. 1983, Seite 34) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (ehemalige Region Ost) gewählt werden, wenn die Studierenden am 31. Dezember 1991 zum Bereich der ehemaligen Ostregion der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gehörten.

(3) Bis zum Ablauf des 1. September 1994 kann bei Prüfungsmeldungen die Prüfung nach der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 23. Mai 1981 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Mai 1982 (KABl. S. 64), der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (ehemalige Region West) gewählt werden, wenn die Studierenden am 31. Dezember 1991 zum Bereich der ehemaligen Westregion der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gehörten.

Berlin-Spandau, den 26. April 1992

Der Präses

Reihlen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 118 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen.

Vom 13. Mai 1992. (KABl. S. 69)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Landeskirche am 5. Februar 1992 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Bremischen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Die Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 der Vereinbarung unterliegen nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 13. Mai 1992

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen

Die Bremische Evangelische Kirche,
vertreten durch den Kirchenausschuß, Bremen,

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
vertreten durch das Landeskirchenamt, Hannover,

im folgenden Kirchen genannt,

treffen aufgrund der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 Satz 1 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 10 Buchstabe b ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Amtsblatt der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland S. 389) zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen infolge Wohnsitzwechsels in den Bereich der anderen Kirche aus seiner Kirchengemeinde und Kirche aus, so kann es in der bisherigen Kirchengemeinde die in § 2 genannten Rechte behalten, wenn es dieser Kirchengemeinde durch besondere Beziehungen verbunden bleibt und die Lage des neuen Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere Beziehungen verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde Rechte nach § 2 erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Rechte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sind:

1. Das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften des in der gewählten Kirchengemeinde geltenden kirchlichen Wahlrechts,
2. das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der gewählten Kirchengemeinde.

(2) Wer die Rechte aus Absatz 1 erworben hat, steht hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen zur Übertragung von kirchlichen Ehrenämtern den Kirchenmitgliedern in der gewählten Kirchengemeinde gleich.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den kirchlichen Wahlen sowie das Recht der Übernahme von Ehrenämtern in der Kirche des Wohnsitzes ruhen, solange Rechte nach Absatz 1 in der anderen Kirche begründet sind.

(4) Das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt. Amtshandlungen sind mit laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, bei der sie vorgenommen worden sind. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist von jeder Amtshandlung zu unterrichten.

§ 3

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Antrag kann bereits vor Verlegung des Wohnsitzes gestellt werden. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes einzuholen.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, in der Rechte nach § 2 erworben werden sollen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen.

(3) Für nicht religionsmündige Kirchenmitglieder ist der Antrag nach § 1 von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(4) Lehnt ein Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei der für diese Kirchengemeinde zuständigen landeskirchlichen Aufsichtsbehörde (Landeskirchenamt Hannover, Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche) Widerspruch einlegen; die jeweils zuständige Aufsichtsbehör-

de entscheidet, wenn sie dem Widerspruch stattgeben will, im Benehmen mit der anderen Aufsichtsbehörde.

(5) Stimmt ein Kirchenvorstand einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu, so unterrichtet er die für ihn zuständige landeskirchliche Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg; in der Bremischen Evangelischen Kirche ist die Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche erforderlich.

§ 4

(1) Im Fall des § 1 Abs. 1 bleiben die in § 2 genannten Rechte mit Zugang der zustimmenden Entscheidung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels erhalten.

(2) Im Fall des § 1 Abs. 2 entstehen die in § 2 genannten Rechte mit Zugang der zustimmenden Entscheidung.

§ 5

(1) Ist eine der Voraussetzungen nach § 1 entfallen, so enden die in § 2 genannten Rechte in der gewählten Kirchengemeinde, und es gelten wieder die allgemeinen Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft.

(2) Die Rechtsänderung wird mit der nach Anhörung der Betroffenen beschlossenen Feststellung des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand teilt dem Gemeindeglied seinen Beschluß im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit und unterrichtet die landeskirchlichen Aufsichtsbehörden beider Kirchen.

(3) Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes kann der Betroffene Widerspruch bei der zuständigen landeskirchlichen Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 6

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten der Wohnsitz die Hauptwohnung nach dem Melde-rechtsrahmengesetz und ein Wohnsitzwechsel die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereiches.

§ 7

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1994. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem halben Jahr gekündigt wird.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung bedarf für beide Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

B r e m e n , den 30. Januar 1992

Bremische Evangelische Kirche
- Kirchenausschuß -

B r a u e r D r . U h l
Präsident Schriftführer

H a n n o v e r , den 5. Februar 1992

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Landeskirchenamt -

D r . v . V i e t i n g h o f f

Lippische Landeskirche

Nr. 119 Ordnung über die Planung von Maßnahmen auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

Vom 30. März 1992. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 161)

Aufgrund von § 45 Ziffer 16 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 1) hat der Lippische Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 30. März 1992 die folgende Ordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Beschlüsse der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände über Maßnahmen auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Meldewesen, sind erst nach Beratung durch das Landeskirchenamt zu fassen.

(2) Die Beratung erfolgt, um organisatorische und finanzielle Nachteile, insbesondere mangelnde Kompatibilität mit vorhandenen landeskirchlichen Systemen, zu vermeiden sowie geeignete freigegebene Programme zu finden.

(3) Nach Beratung ist die Maßnahme durch Beschluß festzulegen. Die Mitarbeitervertretung ist – soweit nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz erforderlich – vorher zu beteiligen. Der Beschluß ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

§ 2

(1) Programme, bei denen Belange des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Meldewesens berührt sind und die im kirchlichen Bereich eingesetzt werden sollen, müssen zuvor freigegeben sein. Über die Freigabe entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Für die Freigabe von Programmen ist Voraussetzung, daß sie den Anforderungen des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie den Bestimmungen des Mitgliedschaftsrechts, Meldewesens und des Datenschutzes genü-

gen, ausreichend dokumentiert sind und daß die Programmpflege garantiert ist. Die Abschlüsse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen außerdem prüfsicher sein.

(3) Programme der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für Datenverarbeitung und solche, die von dieser Stelle geprüft und abgenommen sind, gelten als freigegeben.

(4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für Programmänderungen.

§ 3

(1) Gemeindegliederdaten und kirchliche Zahlenwerke dürfen nicht auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung, die Privateigentum der Pfarrstelleninhaber und Mitarbeiter oder deren Angehörigen sind, gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Die Benutzung von kircheneigenen Geräten der elektronischen Datenverarbeitung ist nur in Amts- und Diensträumen gestattet.

(3) Die Speicherung und Verarbeitung von Daten, die ein kirchlicher Mitarbeiter in Ausübung des Seelsorgeauftrags erlangt hat (Seelsorgedaten), ist auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung nicht zulässig.

(4) Die Vorschriften über Datenverarbeitung im Auftrag bleiben unberührt.

§ 4

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnung vom 13. Dezember 1989 über die Planung von Maßnahmen auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände wird mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

(3) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

Detmold, den 30. März 1992

Lippischer Landeskirchenrat

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 120 Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Vom 12. Mai 1992. (GVOBl. S. 213)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtenergänzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehob-

enen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter).

§ 2

Anwendung von staatlichen Bestimmungen

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung von Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter sind die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein und deren ergänzende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht in folgenden oder in anderen kirchlichen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Sofern eine Ausbildung bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg stattfindet, gelten die zur Regelung des dortigen Studienganges erlassenen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend.

§ 3

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes befähigen. Die Ausbildung soll auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten und gleichzeitig der Persönlichkeitsbildung dienen, die auf die Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hinführt.

§ 4

Ausbildungsorgane

(1) Ausbildungsbehörde ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Ausbildungsbehörde hat den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung zu überwachen und sicherzustellen.

(3) Ausbildende Stelle ist die jeweilige Einstellungskörperschaft.

(4) Die ausbildende Stelle bringt die durch die Ausbildung entstehenden Kosten auf.

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen, Rechtsstellung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamten erfüllen und die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen im Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 32, als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter nicht älter als 40 Jahre alt sein. Über Ausnahmen entscheidet bei dringendem dienstlichen Interesse die Ausbildungsbehörde.

(3) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung Kircheninspektoranwärterin oder Kircheninspektoranwärter.

(4) Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre.

(5) Der Vorbereitungsdienst der Kircheninspektoranwärterin oder des Kircheninspektoranwärters endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über das Bestehen der Laufbahnprüfung dem Prüfling zugestellt wird. Der Vorbereitungsdienst endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kircheninspektoranwärterin oder Kircheninspektoranwärter die Mitteilung zugestellt wird, daß sie oder er die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat und zu einer Wiederholung der Laufbahnprüfung nicht zugelassen wird.

§ 6

Durchführung der Ausbildung

(1) Soweit nicht die Durchführung der Ausbildung gemäß § 2 Abs. 2 stattfindet, nehmen die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter an

den fachtheoretischen Studienzeiten des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung am Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen – des Landes Schleswig-Holstein teil. Dabei werden Lehrveranstaltungen in kirchenspezifischen Unterrichtsfächern im Umfang von etwa 365 Unterrichtsstunden zwischen dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen – in Abweichung von den staatlichen Regelungen und der Ausbildungsbehörde vereinbart. Der Unterricht in den kirchenspezifischen Unterrichtsfächern wird im Austausch zu Lerninhalten des Studienganges Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen durchgeführt.

(2) Für die berufspraktischen Studienzeiten wählt die Ausbildungsbehörde die nach dem Ausbildungsziel geeigneten Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse aus. Dabei kann vorgesehen werden, daß Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter auch bei Behörden staatlicher Dienststellen ausgebildet werden.

§ 7

Prüfungen am Ausbildungszentrum für Verwaltung
– Fachhochschule für Verwaltung,
Polizei und Steuerwesen –

(1) Die Ausbildungsbehörde wird ermächtigt, mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen – die gegenüber dem Studieninhalt für die allgemeine Verwaltung abweichenden kirchenspezifischen Inhalte der schriftlichen und mündlichen Abschlußprüfungen für die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter abzustimmen. Dies erstreckt sich insbesondere auf die Bestimmungen der Prüfungsklausuren in den Pflichtfachgebieten und Wahlpflichtfachgebieten sowie auf die Fachgebiete der mündlichen Prüfung.

(2) Für die Abschlußprüfung werden auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde zwei kirchliche Vertreterinnen oder Vertreter, darunter eine Theologin oder ein Theologe, in die betreffenden Prüfungskommissionen benannt, wenn Kircheninspektoranwärterinnen oder Kircheninspektoranwärter geprüft werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kirchenbeamten des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 10. März 1987,

Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 13. März 1990.

Kiel, den 12. Mai 1992

Die Kirchenleitung

Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 121 Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 14. April 1991. (ABl. 1992 S. 38)

Die Kirche verkündigt in Wort und Tat die Liebe Gottes, die in Jesus Christus zur Welt gekommen ist.

Aus Verkündigung und Zeugnis, aus Anbetung und Fürbitte erwächst als Antwort der Dienst der Liebe der dem einzelnen und der Kirche in allen ihren Lebensbereichen aufgetragen ist.

Diakonie ist Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Dieser Dienst gilt dem Menschen in seinen leiblichen, geistigen, seelischen und sozialen Nöten. Als ganzheitlicher Dienst richtet er sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie ist eine Grundfunktion des Glaubens und der christlichen Gemeinde; Diakonie in ihren mannigfaltigen Formen ist unaufgebbare Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Dieser Dienst wird wahrgenommen in den Gemeinden, in Einrichtungen und Arbeitszweigen der Diakonie sowie zwischen den Kirchen.

Zur Förderung dieser Dienste wird folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Träger des diakonischen Dienstes sind im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche, das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. (Diakonisches Werk) sowie diakonische Einrichtungen und Arbeitszweige. Die einzelnen Einrichtungen und Arbeitszweige sind in der Regel Mitglieder des Diakonischen Werkes.

§ 2

(1) In seiner Verantwortung für die Diakonie in der Kirchengemeinde soll der Gemeindegemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebeirat einen Diakonie-Beauftragten benennen. Der Diakonie-Beauftragte achtet darauf, daß die Gemeinde die Menschen im Blick hat, die besondere Lasten zu tragen haben. Er hält Verbindung zum Kreisdiakonierausschuß oder zum Kreisdiakoniebeauftragten und bemüht sich um die Gestaltung der Beziehungen der Gemeinde zu diakonischen Einrichtungen.

(2) Die Kreissynode bildet einen Kreisdiakonierausschuß und bestellt einen Kreisdiakoniebeauftragten. Dem Ausschuß sollen tätige Kräfte der Gemeindediakonie, der Diakonie in Heimen im Kirchenkreis sowie Diakoniebeauftragte der Kirchengemeinden angehören. Kreisdiakonierausschuß und Kreisdiakoniebeauftragter nehmen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk wahr. Sie geben den Gemeinden Anregungen für die Erfüllung des diakonischen Auftrages und fördern die ökumenische Diakonie.

§ 3

(1) Die im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden diakonischen Einrichtungen und Arbeitszweige sowie das Diakonische Werk sind Bestandteil der Kirche. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit

der einzelnen Einrichtungen und Arbeitszweige bleiben unberührt.

(2) Zur Förderung der gesamten diakonischen Arbeit der Landeskirche in den Gemeinden und Kirchenkreisen wird eine Diakonische Konferenz gebildet, die für die diakonische Arbeit in der Pommerschen Evangelischen Kirche verantwortlich ist.

(3) Der Diakonischen Konferenz obliegt insbesondere die Begleitung der Arbeit des Diakonischen Werkes. Sie gibt ihm Anregungen und Richtlinien für die Arbeit sowie für die Übernahme kirchengesetzlicher Bestimmungen. Die Diakonische Konferenz entscheidet über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes.

(4) Die Diakonische Konferenz schlägt der Kirchenleitung den Landespfarrer für Diakonie zur Berufung vor, macht dem Diakonischen Werk Vorschläge für die Bestellung ihres Geschäftsführers und schlägt der Kirchenleitung Vertreter für die Entsendung in die Organe des Diakonischen Werkes vor.

§ 4

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören an

- a) fünf Vertreter der Gemeinde- und ökumenischen Diakonie sowie zwei Vertreter der Diakonie in Heimen, die auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt werden,
- b) der Leiter einer diakonischen Ausbildungsstätte, der vom Diakonischen Werk vorgeschlagen wird,
- c) ein Vertreter der Kirchlichen Jugendarbeit, der von der Jugendkammer der Pommerschen Evangelischen Kirche vorgeschlagen wird,
- d) zwei Vertreter, die vom Konsistorium vorgeschlagen werden sowie
- e) der Landespfarrer für Diakonie und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1, Buchstaben a) bis d) bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt, die Mitglieder gemäß Buchstabe b) bis d) werden für die Dauer der Legislaturperiode der Landessynode von der Kirchenleitung berufen.

(3) Die Diakonische Konferenz wählt sich einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Stellvertretender Vorsitzender ist der Landespfarrer für Diakonie.

(4) Der Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche wird zu allen Sitzungen der Diakonischen Konferenz eingeladen.

§ 5

(1) Der Landespfarrer für Diakonie hat die Aufgabe, die Bereitschaft und die Verantwortung für die Diakonie im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche zu wecken und Wege zur Durchführung dieses Dienstes aufzuzeigen.

(2) Der Landespfarrer für Diakonie hält ständig Fühlung mit der Kirchenleitung und berichtet ihr über wichtige Fragen und Anregungen. Er vertritt die Landeskirche in den gesamtkirchlichen Organen der Diakonie.

§ 6

(1) Das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. ist ein Werk der Kirche. Es nimmt im Rahmen seiner Satzung selbständig diakonische Aufgaben für die Landeskirche wahr. Es steht den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche zur Erfüllung des diakonischen Auftrages zur Seite.

(2) Die Pommersche Evangelische Kirche ist Mitglied des Diakonischen Werkes. Sie nimmt ihre Verantwortung im Diakonischen Werk durch Vertreter in dessen Organen und durch die Mitwirkung an Entscheidungen des Diakonischen Werkes wahr.

(3) Das Diakonische Werk nimmt bei beabsichtigten Änderungen seiner Satzung Föhlung zur Pommerschen Evangelischen Kirche auf.

(4) Das Diakonische Werk macht der Diakonischen Konferenz Vorschläge für die Berufung des Landespfarrers für Diakonie durch die Kirchenleitung.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an die Stelle des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonie vom 16. November 1969.

(2) Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Kirchenleitung.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Z ü s s o w , den 14. April 1991

Präses der Landessynode

A f f e l d

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 122 Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 8. Mai 1992. (GVBl. Bd. 16 S. 155)

Präambel

Im Leben der Kirchengemeinde wird den jungen Menschen der Zuspruch und Anspruch des Wortes Gottes gesagt und damit der Weg zu einem verantwortlichen Leben gewiesen.

Kirchliche Jugendarbeit ist eine Einladung, diesen Weg zu gehen. Sie ermöglicht den jungen Gemeindegliedern, ihre Lebensäußerungen einzubringen, und stellt diese Lebensäußerungen ebenso wie die Lebensbedingungen junger Menschen in die Verantwortung der ganzen Gemeinde mit ihren Eltern und Erziehern oder Erzieherinnen. Die Teilhabe an kirchlicher Jugendarbeit steht allen jungen Menschen offen.

Zur Ordnung dieser Arbeit innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Die kirchliche Jugendarbeit

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Kirchengemeinden haben den Auftrag, kirchliche Jugendarbeit zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Darüber hinaus wird die kirchliche Jugendarbeit gefördert:

1. von den Synoden
2. von der Gesamtsynode
3. von den christlichen Jugendverbänden, soweit sie verbindlich mit Kirchengemeinden, Synodalverbänden oder der Evangelisch-reformierten Kirche zusammenarbeiten.

(3) Die kirchliche Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Kirchenverfassung, dieses Kirchengesetzes, der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt – in Absprache mit Vertretern und Vertreterinnen bestehender Jugendgruppen und Arbeitszweige – einen Beauftragten oder eine Beauftragte oder mehrere Beauftragte für die kirchliche Jugendarbeit.

Die Beauftragten sind verantwortlich für die Zusammenarbeit der verschiedenen Jugendgruppen und Arbeitszweige und halten die Verbindung zwischen dem Kirchenrat/Presbyterium und den Jugendlichen. Hierzu soll vom Kirchenrat/Presbyterium in Absprache mit Vertretern und Vertreterinnen bestehender Jugendgruppen und Arbeitszweige ein Jugendausschuß gebildet werden.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll den Beauftragten regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, Gelegenheit zu einem Bericht über die kirchliche Jugendarbeit geben und nach Besprechung des Berichtes entscheiden, ob Beschlüsse zu fassen sind.

§ 3

Die Jugendarbeit im Synodalverband

(1) Je ein Beauftragter oder eine Beauftragte und zwei von bestehenden Jugendgruppen und Arbeitszweigen zu benennende Vertreter oder Vertreterinnen der Jugend aus jeder Kirchengemeinde bilden die Jugendkonferenz des Synodalverbandes. Außerdem gehören der Konferenz an: die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit, die Beauftragten des Synodalverbandes für den Kindergottesdienst und für die Beistandstätigkeit im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer und die von der Synode berufenen Vertreter und Vertreterinnen der christlichen Jugendverbände im Synodalverband. Die Konferenz wird von dem oder der Beauftragten für die Jugendarbeit im Synodalverband einberufen und geleitet. Die Ein-

ladung ist dem Moderamen der Synode zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Kirchenräte/Presbyterien teilen dem Moderamen der Synode bei der Mitteilung über die Wahl zur Synode (§ 54 der Kirchenverfassung) zugleich ihre Beauftragten und Vertreter oder Vertreterinnen nach § 3 Abs. 1 mit.

(3) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung nach Bildung der Jugendkonferenz des Synodalverbandes auf deren Vorschlag für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die kirchliche Jugendarbeit im Synodalverband (Beauftragter oder Beauftragte des Synodalverbandes für die Jugendarbeit bzw. Jugendpfarrer oder Jugendpfarrerin des Synodalverbandes). Synodalverbände mit mehreren Wahlbezirken nach § 67 Abs. 3 der Kirchenverfassung wählen für jeden Wahlbezirk einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die kirchliche Jugendarbeit. Der oder die Beauftragte bleibt bis zur Wahl seines oder ihres Nachfolgers oder seiner oder ihrer Nachfolgerin im Amt. Die Synode soll im Benehmen mit der Jugendkonferenz des Synodalverbandes einen Ausschuß für die Jugendarbeit im Synodalverband einsetzen und diesem Ausschuß Aufgaben übertragen.

(4) Die Jugendkonferenz des Synodalverbandes soll zweimal jährlich zusammentreten und dem Austausch von Erfahrungen dienen sowie den Dienst des oder der Beauftragten für die Jugendarbeit des Synodalverbandes begleiten. Sie ist bei Anwesenheit eines Drittels der von den Kirchenräten/Presbyterien benannten Beauftragten und Jugendvertreter oder Jugendvertreterinnen beschlußfähig, wenn den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag eine schriftliche Einladung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zugegangen ist. Im übrigen findet § 29 der Kirchenverfassung sinngemäß Anwendung.

(5) Der oder die Beauftragte des Synodalverbandes für die Jugendarbeit fördert die kirchliche Jugendarbeit in den einzelnen Kirchengemeinden und hält die Verbindung zu den Beauftragten in den Kirchengemeinden, zu den Beauftragten der anderen Synodalverbände und zum Landesjugendpfarrer oder zur Landesjugendpfarrerin. Ihm oder ihr ist Gelegenheit zu geben, einmal jährlich dem Moderamen der Synode und der Synode über die kirchliche Jugendarbeit zu berichten.

(6) Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen der Jugendkonferenz des Synodalverbandes wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die zugleich Ersatzpersonen sind, für die Jugendkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 4

Die Jugendkonferenz

(1) Die Beauftragten der Synodalverbände für die Jugendarbeit, die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen der Synodalverbände und die Mitglieder des nach § 5 zu bildenden Jugendausschusses bilden die Jugendkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche. Synodalverbände mit mehreren Wahlbezirken nach § 67 Abs. 3 der Kirchenverfassung entsenden für jeden Wahlbezirk drei Mitglieder in die Jugendkonferenz. Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen der Synodalverbände sowie der christlichen Jugendverbände dürfen bei ihrer Entsendung nicht älter als 25 Jahre sein. Das Moderamen der Gesamtsynode soll auf Vorschlag der Jugendkonferenz zusätzlich Beauftragte für bestimmte Sachgebiete, Vertreter oder Vertreterinnen anderer Ausschüsse, Vertreter oder Vertreterinnen der hauptamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit sowie Vertreter oder Vertreterinnen der christlichen Jugend-

verbände in die Jugendkonferenz berufen. Die Mitglieder der Jugendkonferenz müssen einer Kirchengemeinde gemäß § 8 der Kirchenverfassung angehören. Die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode können an den Sitzungen der Jugendkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Jugendkonferenz soll zweimal jährlich zusammentreten und der Verbindung zwischen den Kirchengemeinden und den Synodalverbänden und dem Jugendausschuß sowie dem Austausch von Erfahrungen dienen. Der Jugendausschuß kann alle haupt- oder ehrenamtlich in der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche Mitarbeitenden zur Teilnahme an der Jugendkonferenz ohne Stimmrecht einladen.

(3) Die Jugendkonferenz

- berät über Aktivitäten und Arbeitsfelder in der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche,
- erörtert Inhalte, Konzeptionen und Herausforderungen in der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche,
- nimmt Stellung zu gesellschaftlichen und politischen Fragen, die die Lebenssituation junger Menschen berühren,
- berät den Bericht des Landesjugendpfarrers oder der Landesjugendpfarrerin,
- nimmt Einsicht in den Einzelplan »Jugendarbeit« des Haushaltsplans der Gesamtkirche,
- gibt dem Jugendausschuß Empfehlungen,
- macht dem Moderamen der Gesamtsynode zu Beginn einer Wahlperiode gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Vorschläge für die Besetzung des Jugendausschusses der Evangelisch-reformierten Kirche,
- wählt aus dem Kreis der Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Niedersachsen.

(4) Die Jugendkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und geleitet. Sie ist bei Anwesenheit eines Drittels der von den Synodalverbänden benannten Mitglieder beschlußfähig, wenn den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag eine schriftliche Einladung unter Angabe der vom Jugendausschuß vorgeschlagenen Tagesordnung zugegangen ist. Im übrigen findet § 29 der Kirchenverfassung sinngemäß Anwendung.

§ 5

Der Jugendausschuß

(1) Die Leitung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche obliegt der Gesamtsynode. Sie wird in ihrem Auftrag durch den zu Beginn einer jeden Wahlperiode der Gesamtsynode gebildeten Jugendausschuß wahrgenommen. Der Jugendausschuß bleibt im Amt, bis ein neuer Jugendausschuß gebildet worden ist.

(2) Der Jugendausschuß besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Gesamtsynode aus dem Kreis der Mitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 67 der Kirchenverfassung) gewählt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode beruft darüber hinaus zwei Mitglieder, die die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen der Jugendkonferenz aus ihrer Mitte vorschlagen. Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin gehört dem Jugendausschuß kraft Amtes an.

(3) Weitere Mitglieder werden vom Moderamen der Gesamtsynode aufgrund von Vorschlägen des nach Abs. 2 gebildeten Jugendausschusses der Evangelisch-reformierten Kirche berufen. Dabei sollen die verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit in sachlicher und regionaler Hinsicht angemessen berücksichtigt werden. Während der Wahlperiode erforderliche Ergänzungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gesamtsynode und ihrer Organe.

(4) Der Jugendausschuß vertritt die Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche nach innen und außen mit Ausnahme der Rechtsvertretung. Er kann die Vertretung auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende oder ein anderes Mitglied übertragen.

(5) Die Vornahme von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche erfolgt durch den Synodalrat.

Abschnitt II

Gesamtkirchliche Pfarrstelle für die Jugendarbeit

§ 6

Rechtsstellung

(1) Es wird eine Pfarrstelle für die Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche errichtet. Den Sitz der Pfarrstelle bestimmt das Moderamen der Gesamtsynode.

(2) Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle untersteht der Dienstaufsicht des Moderamens der Gesamtsynode und der Fachaufsicht des Jugendausschusses. Das Moderamen der Gesamtsynode erteilt dem Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin im Benehmen mit dem Jugendausschuß eine Dienstanweisung.

§ 7

Berufung und Ablösung

Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle wird vom Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit dem Jugendausschuß für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben

(1) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin ist von Amts wegen Mitglied des Jugendausschusses und der Jugendkonferenz und führt deren Geschäfte nach den Beschlüssen des Jugendausschusses.

(2) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin hat – jeweils im Einvernehmen mit dem Jugendausschuß – insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Inhalt und Form evangelischer Jugendarbeit in theologischer und pädagogischer Hinsicht zu durchdenken und im Blick auf die Lebensäußerungen und -bedingungen junger Menschen weiter zu entwickeln,
2. das Verständnis für die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, Synodalverbänden und in der Evangelisch-reformierten Kirche zu vertiefen und die Verantwortlichen in Fragen der Jugendarbeit zu beraten,
3. für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit zu sorgen und die Zusammenarbeit unter den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu stärken,

4. die verschiedenen Bereiche und Formen der Jugendarbeit zu koordinieren und in den Gesamtauftrag der Kirchengemeinde einzubeziehen,

5. die Gemeinschaft mit der Jugend anderer evangelischer Kirchen und in der Ökumene zu suchen und Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen und anderen Jugendorganisationen zu halten,

6. das gesellschaftliche und politische Verantwortungsbewußtsein in der kirchlichen Jugendarbeit wachzuhalten.

(3) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin ist, wenn das Moderamen der Gesamtsynode hierfür nicht nach Anhörung des Jugendausschusses einen besonderen Beauftragten oder eine besondere Beauftragte benennt, Beauftragter oder Beauftragte der Evangelisch-reformierten Kirche für die Beistandstätigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und anderer kirchlicher Beauftragter im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer. Er oder sie berät die Beauftragten der Synodalverbände und die Beistände bei ihrer Tätigkeit.

(4) Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin berichtet dem Moderamen der Gesamtsynode mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Entwicklung in der Jugendarbeit und gibt dabei Auskunft über seinen oder ihren Dienst.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Landesjugendpfarrer oder der Landesjugendpfarrerin im Benehmen mit dem Jugendausschuß weitere Aufgaben übertragen.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 9

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Synodalrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Die aufgrund des bisherigen Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit Gewählten und Berufenen bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

(2) Das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit vom 29. Oktober 1981 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 14 S. 469) sowie alle entgegenstehenden Rechtsvorschriften und Beschlüsse treten außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieses Kirchengesetzes widersprechen.

Nordhorn, den 1. Juni 1992

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Dr. Stolz

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 123 Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz).

Vom 2. November 1991. (ABl. S. 2)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

(1) Die Finanzmittel der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Kirchenprovinz dienen der materiellen Sicherstellung des kirchlichen Dienstes.

(2) Dieses Gesetz regelt die Verteilung der Einkünfte und die spezifische finanzielle Verantwortlichkeit der einzelnen Körperschaften.

(3) Die Verteilung der finanziellen Mittel und Aufgaben erfolgt im Sinne gemeinsamer geschwisterlicher Verantwortlichkeit für den kirchlichen Dienst. Dabei wird neben dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit das Prinzip eines Lastenausgleichs bei der Verteilung der Mittel angewandt unter Wahrung des Grundsatzes sparsamen und verantwortungsbewußten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

II. Die Kirchengemeinde

§ 2

(1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinde wahrnimmt, erfolgt grundsätzlich durch Mittel, die durch sie selbst aufgebracht werden.

(2) Die Gemeindemitglieder tragen zur Erfüllung des allen aufgetragenen Dienstes durch Abgaben und Opfer entsprechend Artikel 24 (2) Grundordnung sowie durch die Kirchensteuern bei, die nach diesem Kirchengesetz verteilt werden.

§ 3

(1) Der Kirchengemeinde stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung:

1. die Gemeindebeiträge
2. die Kollekten und Spenden, sofern keine andere Zweckbestimmung festgelegt ist
3. anteilige Einnahmen aus Straßen- und Haussammlungen
4. Kirchensteueranteile
5. Einnahmen aus Grundbesitz
 - 5.1. die Mieten
 - 5.2. Pachtanteile aus Kirchenland
 - 5.3. Anteile der Erträge aus Kirchenwald
6. die Gebühren
7. die Kapitalerträge
8. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen
9. Zuschüsse

(2) Die Höhe der Anteile zu Absatz 1 Ziffer 4., 5.2. und 5.3. bestimmt die Provinzialsynode in v. H.

(3) Die nicht der Kirchengemeinde verbleibenden Anteile zu Absatz 1 Ziff. 5.2. und 5.3. kommen dem Kirchenkreis zu.

§ 4

Zu den Aufgaben, für die Mittel der Kirchengemeinde einzusetzen sind, gehören insbesondere:

1. Personalkosten
 - 1.1. die Personalkosten für Angestellte der Kirchengemeinde
 - 1.2. die Zahlung von Anteilen für die Vergütung und Besoldung des Verkündigungsdienstes an den Kirchenkreis entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises gemäß § 11
2. die Sachkosten
3. die Gebühren
4. die Instandsetzung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude
5. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinde
6. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen
7. Zuwendungen an Partnerkirchen

§ 5

(1) Die Verwaltung aller Mittel der Kirchengemeinde erfolgt in der Gemeindekirchenkasse. Sämtliche Mittel der Gemeinde sind hier zusammenzufassen.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Führung ihrer Kasse dem Kreiskirchenamt übertragen.

III. Der Kirchenkreis

§ 6

(1) Der Kirchenkreis finanziert mit den ihm zustehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus seiner Leitungsfunktion ergeben sowie Aufgaben von übergemeindlicher Bedeutung.

(2) Der Kirchenkreis ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Vergütung und Besoldung des Verkündigungsdienstes verantwortlich.

(3) Zur Förderung der Gemeindegemeinschaft im Kirchenkreis unterstützt er die Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben und in besonderen Belastungen.

§ 7

Dem Kirchenkreis stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung:

1. Kirchensteueranteile
2. die Erträge aus Pfarrvermögen
3. Erträge aus Kirchenvermögen gemäß § 3 Absatz 3
4. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden
5. anteilige Einnahmen aus Straßen- und Haussammlungen
6. die Erträge aus Grundbesitz des Kirchenkreises
7. die Kapitalerträge

8. die Anteile der Kirchengemeinden für die Vergütung und Besoldung des Verkündigungsdienstes entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises
9. die zweckbestimmten Zuschüsse im Rahmen bestätigter Stellenpläne
10. die Gebühren
11. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen
12. Ausgleichszulage von der Kirchenprovinz

§ 8

Zu den Aufgaben, für die Mittel durch den Kirchenkreis einzusetzen sind, gehören insbesondere:

1. Personalkosten
 - 1.1. für die Leitung des Kirchenkreises
 - 1.2. für den Verkündigungsdienst entsprechend dem Stellenplan des Kirchenkreises
 - 1.3. für besondere diakonische Aufgaben
 - 1.4. für die Verwaltung
2. Sachkosten
 - 2.1. für die Leitung des Kirchenkreises
 - 2.2. für den Verkündigungsdienst
 - 2.3. für regionale Dienste
 - 2.4. für besondere diakonische Aufgaben
 - 2.5. für die Verwaltung
3. die Instandsetzung und Unterhaltung der kreiseigenen Grundstücke und Gebäude
4. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen
5. Ausgleichszulagen an Kirchengemeinden gemäß § 13
6. Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben
7. die Versorgungsumlage an die Kirchenprovinz gemäß § 15

§ 9

(1) Die Verwaltung der finanziellen Mittel des Kirchenkreises obliegt dem Kreiskirchenamt. Sämtliche Mittel sind in der Kreiskirchenkasse zusammenzufassen.

(2) Mehrere Kirchenkreise können durch ein gemeinsames Kreiskirchenamt verwaltet werden.

Die beteiligten Kirchenkreise tragen die Kosten des Amtes jeweils anteilig.

§ 10

(1) Die Verwaltung und die Erträge des Pfarrlandes werden dem Kirchenkreis zugewiesen. Dabei bleibt das Eigentum der Kirchengemeinden am Pfarrvermögen unberührt.

(2) Höhere Veräußerungserlöse sind dem Grundstücksfonds gemäß § 20 zuzuführen.

(3) Im Rechnungsjahr nicht verbrauchte Beträge (Überschuß aus der Verpachtung von Pfarrvermögen) sind zur Sicherung der Zweckbestimmung der Besoldungsrücklage der Kirchenprovinz zuzuführen.

§ 11

Die Berechnung der Vergütungs- und Besoldungsanteile gemäß § 4 Ziffer 1.2. bzw. § 7 Ziffer 8 erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des kreiskirchlichen Haushaltsplanes.

§ 12

(1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.

Mit diesen Mitteln werden Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen unterstützt.

(2) Die Einnahmen gemäß § 3 Absatz 3 bzw. § 7 Ziff. 3 werden vornehmlich dem Baulastfonds des Kirchenkreises zugeführt.

(3) Über Anträge der Kirchengemeinden gemäß Absatz 1 entscheidet der Kreiskirchenrat.

§ 13

(1) Die nach Berechnung der Kirchensteueranteile für die Kirchengemeinden gemäß § 25 (2) verbleibenden Mittel können auf Antrag als Ausgleichszulage an Kirchengemeinden gezahlt werden.

(2) Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat.

(3) Werden Mittel im Kalenderjahr nicht vergeben sind sie dem Ausgleichsfonds des Kirchenkreises zuzuführen.

§ 14

(1) Die Kirchenkreise können für besondere Aufgaben einen Antrag auf Ausgleichszulage bei der Kirchenprovinz stellen.

(2) Die Entscheidung trifft der von der Synode für die Dauer ihrer Legislaturperiode zu bildende Finanzausschuss.

(3) Dieser Finanzausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Finanzausschusses der Synode,
2. je einem Vertreter der Propstsprengel, der von der Synode zu wählen ist,
3. bis zu drei vom Finanzausschuß zu wählenden Vertretern.

(4) Werden Mittel im Kalenderjahr nicht vergeben, sind sie dem Ausgleichsfonds der Kirchenprovinz zuzuführen.

§ 15

Über die Erhebung einer Umlage an die Kirchenprovinz zur Zahlung von Wartestandsbezügen und zur Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen beschließt die Synode.

IV. Die Kirchenprovinz

§ 16

(1) Die Kirchenprovinz finanziert mit den ihr zustehenden Einnahmen Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung sowie solche, die nur gesamtkirchlich wahrgenommen werden können.

(2) Dazu gehören Leitung und Verwaltung der Kirche, Aus- und Weiterbildung, ökumenische Arbeit der Kirchenprovinz, gesamtkirchliche Verpflichtungen sowie die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen.

§ 17

Der Kirchenprovinz stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung:

1. Kirchensteueranteile
2. die zweckbestimmten Zuschüsse
3. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten
4. die Erträge aus Grundbesitz

5. die Kapitalerträge
6. die Umlage gemäß § 15

§ 18

Zu den Aufgaben, für die Mittel der Kirchenprovinz einzusetzen sind, gehören insbesondere:

1. die Personal- und Sachkosten für Leitung und Verwaltung
2. die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen
3. Kosten für Aus- und Fortbildung
4. die Instandsetzung und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden der Kirchenprovinz
5. ökumenische Aufgaben
6. Zuschüsse für Maßnahmen und Vorhaben von überregionaler Bedeutung
7. Ausgleichszulagen an Kirchenkreise
8. die zentralen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Umlagen an gesamtkirchliche Zusammenschlüsse.

§ 19

(1) Die Verwaltung der Haushaltsmittel der Kirchenprovinz obliegt der Provinzialkirchenkasse im Evangelischen Konsistorium.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur im Einvernehmen mit dem ständigen Finanzausschuß beschlossen werden.

§ 20

(1) In der Kirchenprovinz wird ein Grundstücksfonds gebildet. Dieser dient der effektiven Verwertung, langfristigen Sicherung und Mehrung des Grundvermögens.

(2) Dem Grundstücksfonds sind die als Ersatz für veräußertes Grundvermögen fest anzulegenden höheren Erlöse aller Zweckvermögen zuzuführen.

(3) Kirchliche Körperschaften können beantragen, ihren Grundbesitz in den Grundstücksfonds einzubringen.

(4) Die Vermögensrechte der am Grundstücksfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt.

Die anteiligen Reinerträge des Grundstücksfonds werden den kirchlichen Körperschaften jährlich zugeführt.

(5) Der Grundstücksfonds wird durch das Konsistorium verwaltet. Das Konsistorium ist unmittelbar verfügungsbe-rechtigt.

V. Werke und Einrichtungen

§ 21

(1) Werke und Einrichtungen in der Kirchenprovinz sachener finanziert sich in der Regel in Folge ihrer Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen und übrigen Möglichkeiten selbst.

(2) Notwendige Zuschüsse bzw. die Grundfinanzausstattung gewährt die Ebene – Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder Kirchenprovinz –, für die spezielle Arbeit geleistet wird bzw. die an der Arbeit der Werke und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse hat oder selbst für diese Aufgabe zuständig ist.

VI. Kirchensteuer

§ 22

Die Kirchensteuereinnahmen dienen der Erfüllung der Aufgaben von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Kirchenprovinz.

§ 23

(1) Die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt gemäß den von der Synode beschlossenen kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Kirchensteuern werden im Haushalt der Kirchenprovinz eingestellt und nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes verteilt.

§ 24

Dem Konsistorium obliegt, den Kirchensteuerausgleich mit anderen Landeskirchen vorzunehmen.

§ 25

(1) Die Aufteilung der für die Kirchenprovinz Sachsen nach Abzug der Verwaltungsgebühr und den gemäß § 24 vorgenommenen Verrechnungen verbleibenden Kirchensteuereinnahmen erfolgt nach einem von der Synode für einen jeweils zu bestimmenden Zeitraum zu beschließenden Schlüssel. Dabei sind die Anteile für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchenprovinz und die Partnerkirchen je in v. H. zu bestimmen.

(2) Die Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise umfassen:

1. Für die Kirchengemeinden

den Grundanteil,

pauschale Zusatzteile insbesondere für Kirche, Gemeindehaus oder Gemeinderaum, Kindereinrichtung und Sozialstation,

die Globalversicherung und die Ausgleichszulage;

2. Für die Kirchenkreise

den Grundanteil,

pauschale Zusatzanteile für Verkündigungsdienste, einen Verwaltungsgrundbetrag,

die Ausgleichszulage und die Globalversicherung

(3) Bei der Aufteilung der Kirchensteuereinnahmen wird von der Plangröße für das Folgejahr (Plansumme) ausgegangen. Die vorläufige Feststellung der Plansumme erfolgt durch das Konsistorium. Die Plansumme wird mit dem Beschluß über den Haushaltsplan durch die Synode endgültig festgestellt.

§ 26

(1) Die Kirchenprovinz bildet einen Kirchensteuerausgleichsfonds.

(2) Der Kirchensteuerausgleichsfonds nimmt Kirchensteuereinnahmen, die die Plansumme übersteigen, auf, gleicht Fehlbeträge zur Plansumme aus und ist Rücklage für das Clearing-Verfahren sowie Kirchensteuerrückzahlungen.

§ 27

Die Ermittlung der Kirchensteueranteile ist auf der Grundlage der durchschnittlichen Kirchensteuereinnahmen vorzunehmen:

Pro-Kopf-Durchschnitt

= Plansumme: Gemeindegliederzahl der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 28

(1) Die Berechnungsgrundlagen für die Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 25 (2) stellt der ständige Finanzausschuß der Synode auf Vorschlag des Konsistoriums fest.

(2) Die Berechnung der Grund- und Zusatzanteile für die Kirchengemeinden nimmt das Kreiskirchenamt vor. Sie ist vom Kreiskirchenrat festzustellen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 29

(1) Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, sind monatlich auszugleichen.

(2) Die Kirchenprovinz nimmt Regelüberweisungen, die für die Kirchengemeinden bestimmt sind, über die Kreiskirchenämter vor.

§ 30

Die Gemeindekirchenkassen, Kreiskirchenkassen sowie die Provinzialkirchenkasse unterliegen unbeschadet der Abnahme durch die synodalen Gremien der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenprovinz.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Konsistorium.

(2) Bis zur Wahl der Mitglieder des Finanzausgleichsausschusses gemäß § 14 (3) Ziffer 2 treten an deren Stelle die von den Propstsprengeln entsandten Vertreter des bisherigen Lastenausgleichsausschusses.

§ 32

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 16. Mai 1962 (ABl. S. 59) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Änderung des Kirchengesetzes betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 26. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 3).
2. Kirchengesetz betr. den finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 16. Mai 1962 (ABl. S. 60) in der Fassung des Kirchengesetzes betr. den finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 26. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 4).
3. Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 16. Mai 1962 (ABl. S. 59) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Änderung des Kirchengesetzes betr. Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 26. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 3) in der Fassung vom 3. Oktober 1977 (ABl. 1977 S. 89).
4. Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. den finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen

Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 16. Mai 1962 (ABl. S. 60) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Änderung des Kirchengesetzes betr. den finanziellen Lastenausgleich in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Lastenausgleichsgesetz) vom 26. Oktober 1975 (ABl. 1976 S. 4) vom 3. Oktober 1977 (ABl. 1977 S. 91).

5. Kirchengesetz über die Verwendung von Einkünften aus Pfarrwaldungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 14. Mai 1963 (ABl. 1963 S. 50).

(3) Andere entgegenstehende Bestimmungen werden nicht mehr angewandt.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XI. Synode auf ihrer 6. Tagung vom 31. Oktober bis 3. November 1991 in Halle (S.) am 2. November 1991 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 18. Dezember 1991

**Evangelische Kirchenleitung
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Demke
Bischof

Nr. 124 Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 2. November 1991 (Finanzgesetz).

Vom 11. November 1991. (ABl. S. 9)

Aufgrund von § 31 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 2. November 1991 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 5.1.:

1. Mieten von umbautem Raum (Wohnraum, Gewerberaum, Garagen).

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 5.2.:

2. Die Pachteinahmen sind hier brutto zu erfassen. Dazu gehören auch Einnahmen aus Erbbauverträgen.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 5.3.:

3. Hier sind die Ausschüttungsbeträge (brutto) der kirchlichen Forstwirtschaftseinrichtungen zu vereinnahmen.

Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 9:

4. Bewilligte Zuschüsse und Beihilfen jeglicher Art.

Zu § 3 Absatz 2:

5. Die Anteile sind von den Bruttoeinnahmen abzüglich der Grundsteuerbeträge, sofern diese nicht der Pächter trägt, zu berechnen.

6. Zu Kirchensteueranteilen siehe unter Ziffern 72 bis 74.

Zu § 3 Absatz 3:

7. Die Anteile sind nach dem Ist des Vorjahres zu bemessen.

Zu § 4 Ziffer 1.1.:

8. Zu den Personalkosten gehören die Kosten für die Vergütungen, sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen, Arbeitgeberanteile und Umlagenanteile gemäß § 15 sowie Honorare u. ä. Zahlungen.

Zu § 4 Ziffer 1.2.:

9. Die Anteile bemessen sich nach den in der Gemeinde gemäß dem Stellenplan des Kirchenkreises tätigen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst nach Vollbeschäftigteinheiten.
10. Für geregelte Vakanzvertretungen sind 50 % des vollen rechnerisch ermittelten Anteilbetrages zu zahlen.
11. Sind Mitarbeiter in mehreren Kirchengemeinden tätig, so sind deren Vergütungs- und Besoldungsanteile entsprechend der gemäß Ziffer 76 festgestellten Gemeindegliederzahlen auf die beteiligten Kirchengemeinden umzulegen.
12. Für einzelne Berufsgruppen (u. a. Kirchenmusiker), deren Tätigkeitsumfang in Dienstanweisungen für bestimmte Bereiche bzw. Gemeinden dauernd geregelt ist, sind die Vergütungsanteile in v. H. eines Vollbeschäftigten zu berechnen.
13. Zur Berechnung der Höhe der Anteile siehe unter Ziffer 42 ff.

Zu § 4 Ziffer 2:

14. Dazu gehören auch die Sachkosten Christenlehre wie Lehr- und Verbrauchsmittel, Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Zu § 4 Ziffer 4:

15. Dazu gehören auch öffentliche Abgaben und Steuern.
16. Filialgemeinden beteiligen sich anteilig an den Kosten der Unterhaltung der Pfarrdienstwohnung nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

Zu § 5 Absatz 1:

17. In der Gemeindekirchenkasse sind alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen. Andere Kassen dürfen nicht geführt werden.
18. Alle Pflichtkollekten (Kollekten lt. Kollektenplan, ausgenommen Kollekten für die eigene Gemeinde) und Einnahmen aus übergemeindlichen Spendenaktionen sind über das Verwahrkonto der Kirchengemeinde unter der Haushaltsstelle 5... an die Kollektensammelstelle des Kirchenkreises weiterzuleiten.

Werden einem Amtsträger oder kirchlichen Mitarbeiter Spenden zugeleitet, deren Einnahme oder Verwendung besondere Vertraulichkeit erfordert und die daher in der Gemeindekirchenkasse unter »Spendenbuch« verbucht werden, so hat er sie in einer besonderen Nachweisung in der Einnahme festzuhalten und deren Weiterleitung an die kassenführende Stelle vorzunehmen.

Diese Nachweisung ist nur dem Superintendenten oder einem besonderen Beauftragten des Konsistoriums auf Verlangen vorzulegen. Superintendenten legen ihr Spendenbuch ihrem Vertreter vor.

Zu § 7 Ziffer 2:

19. Dazu gehören u. a. Pächte, Nutzungsentschädigungen, Erträge aus Erbbauverträgen. Ausschüttungsbeträge des Pfarrvermögens der kirchlichen Forstwirtschaftseinrichtungen sowie Überschüsse aus Pfarrwittümern.

Zu § 7 Ziffer 3:

20. Die Anteile der Erträge aus dem Kirchenvermögen sind gemäß Ziffer 47 dem Baulastfonds zuzuführen.

Zu § 7 Ziffer 9:

21. Zweckbestimmte Zuschüsse sind vor allem die Staatsleistungen.

Zu § 8 Ziffer 1.1.:

22. Verwaltungsmitarbeiter in der Superintendentur u. a.

Zu § 8 Ziffer 1.2.:

23. Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes zählen:
 - Pastorinnen und Pfarrer,
 - Gemeindepädagoginnen und -pädagogen,
 - Katechetinnen und Katecheten einschließlich nebenamtlicher Anstellung,
 - Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.

Weitere Berufsgruppen können auf Beschluß der Kreissynode in diese Regelung einbezogen werden, wenn sie in ihrer Tätigkeit Verkündigungsaufgaben wahrzunehmen haben bzw. für ihre Tätigkeit im Kirchenkreis eine besondere Notwendigkeit besteht. Der Beschluß bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

24. Stellenreduzierungen sind nur aus zwingenden Gründen, insbesondere Strukturveränderungen, vorzunehmen. Sie werden erst nach Ablauf einer Jahresfrist hausaltswirksam.

Zu § 8 Ziffer 1.4.:

25. Personalkosten des Kreiskirchenamtes.

Zu § 8 Ziffer 2.3.:

26. Zu den regionalen Diensten gehören Mitarbeiter, die im Auftrage des Kirchenkreises in mehreren Gemeinden tätig sind.

Zu § 8 Ziffer 2.5.:

27. Sachkosten des Kreiskirchenamtes.

Zu § 8 Ziffer 7:

28. Die Versorgungsumlage wird je Vollbeschäftigteinheit erhoben.

Zu § 9 Ziffer 2:

29. Werden mehrere Kirchenkreise durch ein Amt verwaltet, bilden die Kirchenkreise einen Verband, dem ein Vorstand vorsteht. Dieser nimmt gegenüber dem Kreiskirchenamt die Rechte und Pflichten eines Kreiskirchenrates wahr. Die Geschäftsführung wird durch eine Satzung geregelt, die durch das Konsistorium zu genehmigen ist. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Parochial- und Gesamtverbände.
30. Die einzelnen Kreiskirchenkassen sind getrennt nachzuweisen. Die Verwaltung einer Kreiskirchenkasse durch mehrere Kreiskirchenämter ist nicht zulässig.
31. Die in einem Kreiskirchenamt verwalteten Kassen sind in einer Kassengemeinschaft zusammenzufassen.
32. Zur Prüfung der Kassen kann von mehreren Kirchenkreisen auf Beschluß der Kreissynoden ein gemeinsamer Kreissynodalrechnungsausschuß gebildet werden.
33. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise beteiligen sich an den Kosten des Kreiskirchenamtes vorrangig durch die Entrichtung von Gebühren.

Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand des Kreiskirchenamtes auf der Grundlage von Empfehlungen des Konsistoriums.
34. Die Verwaltungsgrundbeträge gemäß Ziffer 75, die die Kirchenkreise entsprechend ihrer Gemeindegliederzahlen erhalten, sind an das zuständige Kreiskirchenamt weiterzuleiten.

Zu § 10 Ziffer 1:

35. Der Kirchenkreis übt alle Rechte und Pflichten der Verwaltung des Pfarrvermögens aus.
36. Dabei entstehende Kosten können nach den Richtlinien des Konsistoriums zu Lasten des Vermögens berechnet werden.
37. Überschüsse aus Pfarrwittümern sind der Kreiskirchenkasse zuzuführen, soweit sie nicht satzungsgemäß der Gemeindegemeindekasse zustehen.
38. Die forstwirtschaftlichen Nutzflächen des Pfarrvermögens sollen in der Regel von kirchlichen Forstwirtschaftseinrichtungen bewirtschaftet werden. Die jährlichen Überschüsse bzw. Ausschüttungsbeträge kommen dem Kirchenkreis zugute.

Zu § 10 Ziffer 2:

39. Als höhere Veräußerungserlöse im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten Erlöse ab 100 000,- DM.

Zu § 10 Ziffer 3:

40. Der Reinertrag des Pfarrvermögens ist für die Besoldung des Pfarrdienstes zu verwenden.
41. Überschüsse im Sinne dieses Gesetzes entstehen, wenn die Summe der auf den Kirchenkreis entfallenden Anteile der Staatsleistungen und des Pfarrvermögens die Bruttozüge aller Pastorinnen und Pfarrer des Kirchenkreises übersteigt.

Zu § 11:

42. Bei der Berechnung sind von den Ausgaben für den Verkündigungsdienst gemäß Ziffer 44 die für den Verkündigungsdienst vorgesehenen zweckbestimmten Einnahmen, die gegebenenfalls um weitere finanzielle Mittel des Kirchenkreises ergänzt werden können, abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist auf die Vollbeschäftigtenzahl der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aufzuteilen. Dabei ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Stellen im Rahmen des Stellenplanes für das Planjahr auszugehen.
43. Für Besoldung und Vergütung zweckbestimmte Einnahmen sind:
- Kirchensteueranteile für den Verkündigungsdienst,
 - Reinertrag aus Pfarrvermögen,
 - Staatsleistungen,
 - Straßen- und Haussammlungsanteile,
 - Kollekten für die Christenlehre,
 - besondere Zuschüsse u. a.
44. Zu den Kosten des Verkündigungsdienstes gehören:
- die Bruttozüge der Besoldung und Vergütung,
 - sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen,
 - sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen,
 - Arbeitgeberanteile,
 - die Umlageanteile gemäß § 15 dieses Kirchengesetzes,
 - genehmigte Fortbildungskosten,
 - Reisekosten und Wegegelder nach den geltenden Bestimmungen.
45. Das Kreiskirchenamt teilt den Kirchengemeinden zur Aufnahme in deren Haushaltsplan bis zum 30. Oktober des Vorjahres die zu zahlenden Anteile für Besoldung und Vergütung mit.

46. Bei Änderungen der Höhe der Besoldungen und Vergütungen sowie bei Anstellungsveränderungen kann der Kreiskirchenrat eine Veränderung der Anteilsbeträge festlegen.

Zu § 12 Absatz 2:

47. Mittel nach § 3 Absatz 3 des Finanzgesetzes sind grundsätzlich dem Baulastfonds zuzuführen. Auf Beschluß der Kreissynode kann maximal ein Drittel der Jahressumme für sonstige Haushaltszwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Verwendung für Baumaßnahmen des Kirchenkreises. Dieser Beschluß bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

Zu § 12 Absatz 3:

48. Zur Beantragung sind der Beschluß des Gemeindegemeinderates über das beabsichtigte Bauvorhaben, erforderlichenfalls die kirchenaufsichtliche Genehmigung, der Entwurf des Haushaltsplanes, Vermögens- und Schuldennachweise sowie Finanzierungspläne für die gesamte Baumaßnahme vorzulegen.
49. Die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter ist zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden hinzuzuziehen.

Zu § 13 Absatz 1:

50. Ausgleichszulagen sind für die Verbesserung der Finanzsituation besonders bedürftiger Kirchengemeinden bestimmt. Sie sind gezielt zu vergeben und können mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
51. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuführen.

Zu § 13 Absatz 2:

52. Die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter ist zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinde hinzuzuziehen.
53. Zur Beantragung sind mindestens der Entwurf des Haushaltsplanes sowie Vermögens- und Schuldennachweise und bei der Beantragung zweckbestimmter Mittel entsprechende Unterlagen und Finanzierungspläne vorzulegen.
54. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

Zu § 14 Absatz 1:

55. Ausgleichszulagen sind für die Verbesserung der Finanzsituation besonders bedürftiger Kirchenkreise bestimmt. Sie sind gezielt zu vergeben und können mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
56. Der reformierte Kirchenkreis kann für seine besonderen Aufgaben Mittel aus dem Ausgleichsfonds beantragen.
57. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuführen.

Zu § 14 Absatz 2:

58. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Konsistorium zu bestätigen ist.

Der Finanzdezernent nimmt an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil.

59. Anträge auf Zuweisungen von Ausgleichszulagen sind an das Konsistorium zu richten, das die Einberufung des Ausschusses veranlaßt.
60. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
61. Die Kosten der Tätigkeit des Ausschusses gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds der Kirchenprovinz.

Zu § 17 Ziffer 2:

62. Dazu gehören u. a. Staatsleistungen.

Zu § 18 Absatz 2:

63. Dazu zählen alle Leistungen des Versorgungsrechtes für die Pfarrer und Kirchenbeamten.

Zu § 20 Absatz 2:

64. Veräußerungserlöse ab 100 000,- DM sind in den Grundstücksfonds einzubringen. Mehrere im wirtschaftlichen Zusammenhang abgeschlossene Verträge gelten als ein Veräußerungserlös.

Zu § 20 Absatz 3:

65. Die einbringende kirchliche Körperschaft bleibt Grundstückseigentümerin.

66. Grundbesitz kann eingebracht werden, sobald vom Konsistorium die hierfür notwendigen verwaltungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen sind.

Zu § 20 Absatz 4:

67. Über den dem Grundstücksfonds zugeführten Vermögenswert erhält die einbringende Körperschaft einen Nachweis.

68. Der Reinertrag des Grundstücksfonds ist die Summe der jährlichen Kapitalerträge und der Einnahmen aus eingebrachten und fondseigenen Grundstücken, abzüglich der für seine Verwaltung und Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben.

69. Der anteilige Reinertrag einer Kirchengemeinde berechnet sich entsprechend ihrem Fondsanteil.

Zu § 20 Absatz 5:

70. Zur Wahrnehmung der Fondsverwaltung setzt das Konsistorium einen Verwaltungsrat ein. Dieser besteht aus drei Vertretern des Konsistoriums, unter denen der Finanzdezernent und der Grundstücksdezernent sein sollen.

71. Das Konsistorium erwirbt Grundstücke und sonstige Rechte für den Fonds namens der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Zu § 25 Absatz 2 Ziffer 1:

72. Die pauschalen Zusatzanteile erhalten die Kirchengemeinden entsprechend der Anzahl der genutzten und zu unterhaltenden Gebäude und Einrichtungen.

73. Werden Gebäude oder Einrichtungen von mehreren Kirchengemeinden gemeinsam genutzt bzw. betrieben, so erhalten die Gemeinden je einen Anteil gemäß § 25 Absatz 2 Ziffer 1 Finanzgesetz berechnet.

74. Zu den Sozialstationen im Sinne dieses Kirchengesetzes zählen auch Gemeindegewerbestationen, Diakoniestationen u. ä.

Zu § 25 Absatz 2 Ziffer 2:

75. Der Verwaltungsgrundbetrag ist für das Kreiskirchenamt bestimmt.

Zu § 27:

76. Für die Berechnung des Pro-Kopf-Durchschnitts sind die Gemeindeglieder per 31. März des Vorjahres zugrunde zu legen.

77. Für das Rechnungsjahr 1992 werden hilfweise die per 31. August 1990 ermittelten Zensitzahlen zugrunde gelegt.

Zu § 28 Absatz 2:

78. Die Berechnung der Zusatzanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt nach den von den Kirchengemeinden erhobenen Daten (Größe des Kirchengebäudes, Einrichtungen usw.). Die Erhebung bzw. Veränderungsmel-

dung erfolgt jährlich bis zum 30. Juni für den gesamten Kirchenkreis.

Zu § 29 Absatz 1:

79. Zur Sicherung der vorrangigen Zahlungsverpflichtungen kann der Kirchenkreis die Zahlungsverpflichtungen zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis gegeneinander aufrechnen. Über die konkrete Verfahrensweise ist mit den Kirchengemeinden eine Verständigung zu erzielen.

80. Der Kreiskirchenrat kann in besonderen Fällen auf Antrag eine Stundung von Zahlungsverpflichtungen gewähren. Wurde eine solche nicht gewährt, sind Verzugszinsen zu zahlen. Deren Höhe richtet sich nach dem bei der Bank für Kirche und Diakonie jeweils geltenden Zinssatz für Kontenüberziehungen.

Zu § 31 Absatz 1:

81. Soweit nach diesen Durchführungsbestimmungen Organe oder Einrichtungen kirchlicher Körperschaften bestimmte Angaben weiterzugeben haben, sind die in der Anlage genannten Termine einzuhalten.

Zu § 32 Absatz 5:

82. Der bisherige Pfarrwaldfonds des Kirchenkreises ist in den Baulastfonds zu übernehmen. Alle Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber dem Pfarrwaldfonds sind an den Baulastfonds des Kirchenkreises abzutreten. Ein Rechtsanspruch gegenüber den Mitteln einzelner waldbesitzenden Gemeinden aus dem Vermögen der Pfarre besteht nicht.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Magdeburg, den 18. Dezember 1991

**Evangelisches Konsistorium
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. Johnson
Konsistorialpräsident

**Anlage 1
zur Durchführungsbestimmung zum Finanzgesetz**

Terminplanung

Bezeichnung	Termin bis jeden Jahres
1. Gemeindegliederzahl gemäß Ziffer 76: Meldung der Kreiskirchenämter an das Konsistorium per 31. 03.	31. 05.
2. Feststellung der vorläufigen Plansumme durch das Konsistorium gemäß § 25 Absatz 3 Finanzgesetz zur Berechnung der Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise; Meldung der erforderlichen Angaben an die Kirchenämter	31. 08.
3. Kirchensteuer-Anteile gemäß Ziffer 72 ff. und Ziffer 78: Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31. 10.
4. Besoldungs- und Vergütungsanteile gemäß Ziffer 42 ff.: Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31. 10.
Stichtag der Erhebung der konkret geplanten Stellenbesetzung	01. 10.

5. Anträge auf Ausgleichszulagen		2. Kirchenkreis	31. 12.
1. Kirchengemeinden bei den Kirchenkreisen gemäß Ziffer 50 ff.	15. 12.	3. Kirchengemeinden	31. 12.
2. Kirchenkreise beim Konsistorium gemäß Ziffer 55 ff.	31. 10.	7. Erstellung der Jahresrechnung	
6. Erstellung der Haushaltspläne		1. Kirchenprovinz	28. 02.
1. Kirchenprovinz	30. 11.	2. Kirchenkreise	31. 03.
		3. Kirchengemeinden	31. 05.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 125 Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung).

Vom 12. März 1992. (ABl. Bd. 55 S. 113)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung) vom 25. November 1976 (ABl. 47 S. 352) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Zwischen den Hauptvisitationen liegt in der Regel ein Zeitraum von acht Jahren. Vier Jahre nach Durchführung einer Hauptvisitation findet in der Regel eine Zwischenvisitation statt.«

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

An die Stelle des Wortes »Bezirkspfarrern« treten die Worte »mit Bezirksaufgaben betrauten Pfarrern«.

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. April 1992

I. V. Dietrich

Nr. 126 Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung.

Vom 7. April 1992. (ABl. Bd. 55 S. 114)

Gemäß § 18 des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung) vom 25. November 1976 (ABl. 47 S. 352) erläßt der Oberkirchenrat folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung (Verordnung des Oberkirchenrats vom 3. April 1981 – ABl. 49 S. 308) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

»Zu § 4 Abs. 2:

Ein unmittelbar bevorstehender oder kurz zuvor erfolgter Pfarrerwechsel, eine Vakatur sowie Krankheit des Pfarrers oder eines der Visitatoren kann neben anderen triftigen Gründen Anlaß zu einer Verschiebung der Hauptvisitation oder Zwischenvisitation sein. Die Ver-

schiebung sollte, wenn möglich, den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch an die Stelle der anstehenden Hauptvisitation eine Zwischenvisitation treten. Ihr folgt dann im normalen Turnus die Hauptvisitation. Eine bevorstehende Zuruhesetzung, ein kurz bevorstehender oder kurz zurückliegender Stellenwechsel können andererseits im Einzelfall die Durchführung einer Haupt- oder Zwischenvisitation nahelegen. Abweichungen vom Visitationsplan (§ 6) von mehr als zwei Jahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten und schriftlich zu begründen.«

2. Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

»Zu § 4 Abs. 4:

Die Zwischenvisitation hat im Grundsatz das gleiche Ziel wie die Hauptvisitation. Sie ist jedoch eine vereinfachte und verkürzte Form der Visitation. Der persönliche Kontakt zwischen Visitatoren und Gemeinde und die Frage nach den Auswirkungen der vorangegangenen Hauptvisitation stehen im Vordergrund (vgl. im einzelnen unten zu § 10).«

3. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

»Zu § 5 Abs. 3:

Besteht am Sitz des Dekanatamts nur eine Kirchengemeinde, so wird diese mit den ihr zugeordneten Pfarrämtern vom Prälaten visitiert. Besteht eine Gesamtkirchengemeinde, so wird diese und die Kirchengemeinde des Dekans vom Prälaten visitiert. Die übrigen Kirchengemeinden visitiert der Dekan. Hiervon abweichend visitiert der Prälat im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart außerdem folgende Kirchengemeinden: Waldkirchengemeinde, Stiftskirchengemeinde und Hospitalgemeinde. Auch für die Visitation durch den Prälaten gilt § 5 Abs. 2 Satz 1, d. h. der Schulbesuch und die Visitation des Religionsunterrichts – abgesehen von dem des Dekans – obliegt dem Schuldekan.«

4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»Der Mitteilung über eine Verschiebung gegenüber dem beim Oberkirchenrat vorgelegten Visitationsplan um mehr als zwei Jahre ist eine Begründung beizufügen (vgl. Nr. 1 zu § 4 Abs. 2).«

5. Nr. 7.2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 tritt an die Stelle der Worte »für die« das Wort »der«.

b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

»Der Bericht wird dem Kirchengemeinderat zugänglich gemacht.«

c) Der letzte Satz erhält folgende Fassung: »Näheres über die Abfassung der Berichte ist aus dem vom

Oberkirchenrat herausgegebenen Vordruck und den zugehörigen Erläuterungen zu entnehmen.«

6. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

»Zu § 8 Abs. 1:

Absatz 1 enthält diejenigen Stücke, die bei keiner Hauptvisitation fehlen dürfen. Abgesehen von der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat (Abs. 1 Nr. 5), in der die Visitatoren ihre Eindrücke in positiver und negativer Hinsicht mitteilen und die deshalb mehr am Schluß der Visitation stehen muß, ist die zeitliche Reihenfolge der Einzelgestaltung überlassen.«

7. Folgende Nr. 8.1.1 wird eingefügt:

»Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1:

Der Visitationsgottesdienst wird entweder vom Visitor oder vom Pfarrer bzw. einem der Pfarrer gehalten. Im letzteren Fall wird der Visitor im Gottesdienst ein Wort an die Gemeinde richten.«

8. Folgende Nr. 8.1,2 wird eingefügt:

»Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2:

Die persönlichen Gespräche nach Abs. 1 Nr. 2 sind in der Regel Einzelgespräche und dürften häufig seelsorgerlichen Charakter annehmen. Ihre Verwertung im Gesamtgeschehen der Visitation und insbesondere im Visitationsbericht stellt daher an das seelsorgerliche Verantwortungsbewußtsein und Taktgefühl der Visitatoren besonders hohe Anforderungen.«

9. Die Nr. 8.1.3 erhält folgende Fassung:

»Zu § 8 Abs. 1 Nr. 3:

Der Besuch des Religionsunterrichts des Pfarrers und sonstiger im Religionsunterricht tätiger kirchlicher Mitarbeiter findet in der Regel im Rahmen eines Schulbesuchs statt. Dieser umfaßt auch den Besuch der Schulleitung, sowie nach Möglichkeit ein gemeinsames Gespräch mit allen Lehrern, die Religionsunterricht erteilen (Fachlehrerkonferenz). Hinzutreten können Gespräche mit Lehrkräften, Eltern- und Schülervertretern u. a. auch über die Schul- und Schülertagesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler. Der Besuch des Religionsunterrichts obliegt dem Schuldekan. Im übrigen ist der Schulbesuch auf Wunsch des Prälaten oder des Dekans von den Visitatoren gemeinsam durchzuführen.

Der Schuldekan nimmt an der Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil. An den übrigen Visitationsveranstaltungen kann ihn der Prälat oder der Dekan beteiligen.

Der Schuldekan ist neben dem in § 1 der Visitationsordnung erläuterten Auftrag kirchlicher Visitation zugleich den Belangen der Schule und den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und hat auf deren Einhaltung zu sehen.

Religionslehrer, die vom Kirchenbezirk angestellt sind, werden im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes visitiert, an dem der Schwerpunkt ihres Unterrichtsauftrags liegt. Die Besuche des Schuldekans im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Grund- und Haupt-, Real- und Sonderschulen sollten soweit möglich terminlich mit der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes abgestimmt werden. Das gleiche gilt für die regelmäßigen Besuche der Beauftragten des Oberkirchenrats im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen. Im Einvernehmen mit den Besuchten kann der Schuldekan den Schulleiter und den Klassenlehrer sowie Fachkollegen zum Unterrichtsbesuch einladen. Er kann in das Schultagebuch, den

Stoffverteilungsplan und den Unterrichtsentwurf Einsicht nehmen. Beim Unterrichtsbesuch informiert sich der Schuldekan über die Eintragungen über den Religionsunterricht im Klassenbuch. Der Unterrichtsbesuch wird von dem Schuldekan im Klassenbuch vermerkt. In die Hefte und Arbeitsunterlagen der Schüler kann Einsicht genommen werden. Im Anschluß an den Besuch wird der Unterricht mit dem Religionslehrer besprochen.«

10. Nr. 8.1.4 erhält folgende Fassung:

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 4:

Die Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt umfaßt insbesondere

- die Geschäftsordnung des Pfarramts oder der Pfarrämter,
- das Pfarrbüro,
- die Pfarramtskasse und
- den Pfarramtskalender.

Die Prüfung der äußeren Ordnung in der Kirchengemeinde umfaßt insbesondere den Kirchengemeinderat und die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse,

- das Kirchengemeinderatsprotokoll (einschl. Kirchenregister),
- die Kirchenpflege einschließlich der ortskirchlichen Grundstücksverwaltung,
- die Mitarbeitervertretung und
- den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Erforderlichenfalls soll ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle zugezogen werden. Bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt gilt dies nur, soweit die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses nicht entgegensteht.

11. In Nr. 8.1.5 lautet die Einschubung in Klammern folgendermaßen:

»(§ 21 Abs. 3 KGO)«.

12. Nr. 8.2 erhält folgenden Zusatz:

»Zum Schulbesuch siehe oben Nr. 8.1.3«.

13. Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:

»Zu § 8 Abs. 4:
Siehe oben Nr. 4.6«

14. An die Stelle der Nr. 9 tritt folgende Nr. 9.2:

»Zu § 9 Abs. 2:

Der Visitationsbericht besteht aus dem vom Dekan, in den Fällen des § 5 Abs. 3 vom Prälaten, und vom Schuldekan jeweils für ihren Aufgabenbereich zu erstellenden Teilberichten. Die zusammenfassende Beurteilung des Pfarrers ist auf einem gesonderten Blatt dem Visitationsbericht beizufügen. Dieses Blatt wird zu den Personalakten genommen und kann dort von dem betreffenden Pfarrer eingesehen werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz). Die im Visitationsbericht beschriebenen Eindrücke und Überlegungen der Visitatoren sollen im persönlichen Gespräch mit den Pfarrern und Mitarbeitern, soweit sie diese betreffen, vollständig zur Sprache gebracht werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2).

Der Visitationsbericht wird zusammen mit dem Gemeindebericht und den weiteren Berichten nach § 7 Abs. 2 dem Oberkirchenrat über den Prälaten zugeleitet. Wird zu einzelnen Fragen eine alsbaldige Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung erwartet, so sind die entsprechenden Teile des Visitationsberichts

dem Oberkirchenrat jeweils getrennt vorweg vorzulegen.«

15. Folgende Nr. 9.3 wird eingefügt:

»Zu § 9 Abs. 3:

Den Visitationsbescheid erstellt der Dekan (Prälat), soweit er den Aufgabenbereich des Schuldekans betrifft, in dessen Einvernehmen. Auf das Protokoll der Auswertungssitzung des Kirchengemeinderats kann Bezug genommen werden. Der Visitationsbescheid wird dem Pfarramt, dem Kirchengemeinderat und zusammen mit dem Visitationsbericht dem Oberkirchenrat zugeleitet.«

16. In Nr. 10 Satz 2 werden der Einschub »– wie bei der bisherigen Inspektion –« und in Satz 3 die Abkürzung »u. U.« gestrichen. Ferner wird folgender Satz 6 eingefügt: »Der Bericht sollte auf die vorausgegangene Visitation Bezug nehmen und erforderlichenfalls die zwischenzeitliche Entwicklung kurz benennen. Außerdem ist über die Prüfung der Pfarramtskasse und der Kirchenpflege Mitteilung zu machen.«

17. In Nr. 11 werden die Worte »Visitationsbericht und Visitationsbescheid, sowie Vorwegvorlage einzelner Fragen, die einer Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung bedürfen.« gestrichen.

18. Nr. 12 erhält folgende Fassung:

»Zu den §§ 12 bis 16:

Für die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke kann die der Pfarrämter und der Kirchengemeinden weithin als Vorbild und Anhaltspunkt dienen. Die Vorschriften der §§ 4 – 11 sind daher im Grundsatz sinngemäß anzuwenden (vgl. § 16).

Die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke unterscheidet sich aber von der der Pfarrämter und Kirchengemeinden dadurch, daß nur die Haupt- und keine Zwischenvisitation stattfindet. Von der Visitation des Dekanatsamts und des Kirchenbezirks ist die Visitation des Pfarramts des Dekans und seiner Kirchengemeinde klar zu unterscheiden. Sie richtet sich nach den §§ 4 ff. Dies schließt nicht aus, daß die beiden sachlich zu unterscheidenden Visitationen zeitlich verbunden durchgeführt werden können.

Visitor ist der Prälat (§ 14). An die Stelle des Kirchengemeinderats tritt teilweise der Kirchenbezirksausschuß, teilweise die Bezirkssynode (§ 15). Das Gespräch mit dem Dekan, dem Schuldekan und den haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrern und den anderen Mitarbeitern des Bezirks gehört in jedem Fall zur Visitation des Kirchenbezirks. Ein Gespräch mit den übrigen Pfarrern im Kirchenbezirk (sogenannter Durchgang) sollte geführt werden, soweit dies möglich ist.«

19. Folgende Nr. 14 wird eingefügt:

»Zu § 14:

Zur Visitation der besonderen Dienste des Kirchenbezirks (Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) sollten nach Möglichkeit Fachleute der entsprechenden kirchlichen Werke beigezogen werden.«

20. Nr. 15.2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1992 in Kraft.

I. V. Dietrich

Nr. 127 Neufassung der Rahmendienstanweisung für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.

Vom 1. April 1992. (ABl. Bd. 55 S. 121)

Nach Beratung mit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die Musterdienstanweisung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gemäß § 1 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten vom 10. Juli 1979 (ABl. 48 S. 457) wie folgt neu gefaßt:

Dienstanweisung für

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone¹⁾

Der Gesamt-/Kirchengemeinderat erläßt für Frau/Herr die/der laut Dienstvertrag vom als Gemeindediakonin/Gemeindediakon in²⁾ ange stellt ist, folgende Dienstanweisung:

§ 1

Auftrag

Frau/Herr ist am im Gottesdienst in ihr/sein Amt eingeführt worden und hat sich verpflichtet mit den Worten:

»Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Gemeindediakon/in zu führen und mitzuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, daß die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde und will darauf achten, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärger in der Kirche gewehrt werde.

Ich will meinen Dienst als Gemeindediakon/in im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.«³⁾

§ 2

Aufgaben

1. Kirchengemeinderat, Pfarrer/in und Gemeindediakon/in arbeiten auf biblisch-theologischer Grundlage und berücksichtigen dabei die aktuellen gesellschaftlichen und kirchlichen Herausforderungen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung für diakonische, missionarische und seelsorgerliche Aufgaben in der Gemeinde und planen gemeinsam.
2. Im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben arbeitet die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon selbständig. Sie/er ist im jeweiligen Bereich für die Planung und Durchführung zuständig.
3. Sie/er richtet ihr/sein Augenmerk auf soziale Brennpunkte und diakonische Aufgaben, sucht mit dem Kirchengemeinderat und weiteren ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Möglichkeiten, damit einzelnen Menschen und Gruppen geholfen werden kann.

1) Die Dienstanweisung ist gemäß § 2 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung des Dienstauftrags der Gemeindediakone (ABl. 48 S. 457) Bestandteil des Dienstvertrags.

2) Name der Kirchengemeinde bzw. des Einsatzortes.

3) Kirchenbuch »Einführungen« S. 61.

4. Ihr/sein Dienstauftrag schließt Verkündigung des Evangeliums und Seelsorge ein.
5. Sie/er arbeitet vorwiegend mit Gruppen. Sie/er versucht, Mitarbeiter/innen zu gewinnen, leitet sie an und übernimmt für diesen Bereich auch die Verantwortung.
6. Sie/er arbeitet mit den zuständigen Dienststellen, Ämtern und Werken zusammen.

§ 3

Aufgabenbereich

Insbesondere sind ihr/ihm folgende Aufgabenfelder übertragen: (vgl. § 2 sowie Anlage)

1. Selbständig verantwortete Arbeitsfelder:
2. Mitarbeit bei:
3. Sonntagsdienst (s. Anlage Ziff. 3)

(Die Aufgabenfelder können auch als Anlage zur Dienstweisung auf einem separaten Blatt aufgelistet werden.)

§ 4

Dienstaufsicht (s. Anlage Ziff. 2)

Die Dienstaufsicht und Fachaufsicht führt der Kirchengemeinderat im Auftrag und im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderats Frau/ Herr aus. Dienstbesprechungen finden regelmäßig statt.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Kirchengemeinderats

Die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon wird zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kirchengemeinderats eingeladen und kann beratend teilnehmen (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 KGO).

§ 6

Tätigkeitsbericht

Die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon berichtet im Kirchengemeinderat regelmäßig über ihre/seine Tätigkeit. Dabei soll der Zeitabstand eines Jahres nicht überschritten werden.

§ 7

Dienstfahrten

Über alle im Rahmen des Dienstauftrags ausgeführten Fahrten führt die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon ein Fahrtenbuch, das dem Vorsitzenden oder dem Beauftragten des Kirchengemeinderats vierteljährlich vorzulegen ist. Dienstfahrten, die über den Dienstbereich hinausgehen, bedürfen einer besonderen vorherigen Genehmigung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Dienstzimmer

Das Dienstzimmer von Frau/Herr befindet sich im¹⁾

§ 9

Fortbildung

1. Die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon nimmt im Rahmen der landeskirchlichen Regelung²⁾ an Aufbau- und Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Dienstaufsichtführenden des Kirchengemeinderats teil.
2. Die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon nimmt außerdem an den Zusammenkünften für Gemeindedia-

koninnen/Gemeindediakone, die von der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone der Landeskirche veranstaltet werden, teil. Sie/er beantragt hierzu Dienstbefreiung.

Vor Unterzeichnung der Dienstweisung kann die Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone beratend hinzugezogen werden.³⁾

Von dieser Dienstweisung erhalten je eine Ausfertigung:

- die Kirchengemeinde
- die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon
- die Gemeinschaft oder der Berufsverband⁴⁾

.....
Anstellungsträger

.....
Gemeindediakonin/Gemeindediakon

.....
Ort, Datum

Anlage:

1. Im Regelfall arbeitet die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon in **einer** Kirchengemeinde. Es können auch spezielle Aufgaben in der Gesamtkirchengemeinde in ihren/seinen Auftrag einbezogen werden.
2. Im Sinne einer Funktionsgliederung des Kirchengemeinderats kann die Dienstaufsicht einem Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen werden. Dabei soll bestimmt werden, wie weit sich die Zuständigkeit des Beauftragten zur Regelung von Einzelfragen erstreckt (§ 24 Abs. 7 und § 39 KGO).
3. Die Festlegung der Aufgabenbeschreibung im einzelnen soll in Absprache mit allen Beteiligten erfolgen.
Bei der Festlegung des Umfangs der Arbeit ist der jeweiligen Arbeitszeit im kirchlichen Dienst Rechnung zu tragen (vgl. § 12 KAO).
Es ist zu vermerken, ob ein regelmäßiger Sonntagsdienst (§ 12 Abs. 2 KAO) vorgesehen ist.
4. Es wird empfohlen, den Dienstauftrag regelmäßig auf anstehende Veränderungen hin zu überprüfen.
5. Die Erteilung von Religionsunterricht gehört im Regelfall nicht zu den Aufgaben der Gemeindediakonin/des Gemeindediakons. Sie setzt eine Lehrbefugnis voraus. Die Lehrerlaubnis kann in Ausnahmefällen in Absprache mit dem zuständigen Schuldekan für höchstens sechs Stunden wöchentlich erteilt werden.
6. Dienstaushilfe bei Predigtgottesdiensten, Abendmahlsfeiern und Amtshandlungen sind nur möglich im Rahmen des Erlasses des Oberkirchenrats (vom 29. Juli 1986, AZ 51.43 Nr. 84/11).

Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

I. V. Dietrich

- 1) Erlaß des Oberkirchenrats vom 16. August 1978 (AZ 23.30 Nr. 20/2).
- 2) § 10 Aus- und Fortbildungsordnung (ABl. 52 S. 115) § 29 KAO.
- 3) § 2 Abs. 2 Ordnung für die Arbeit der Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (ABl. 54 S. 118).
- 4) Sofern die Gemeindediakonin/der Gemeindediakon einem solchen angehört; die Übersendung ist Sache der Gemeindediakonin/des Gemeindediakons, die/der zu diesem Zweck zwei Ausfertigungen erhält.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde deutscher Sprache in Guatemala/Mittelamerika sucht zum **1. Januar 1993** eine(n) kontaktfreudige(n), aufgeschlossene(n)

Pfarrer/in

mit Freude und Ideen für die Arbeit in einer kleinen Auslandsgemeinde, die es schätzt, durch persönliche Ansprache zur Mitarbeit gewonnen zu werden.

Erwartet wird:

- Seelsorge und persönliche Betreuung der Gemeindeglieder.
- Bemühen um Erweiterung der Gemeinde durch viel Initiative und direkte Ansprache.
- Interesse an der Fortführung der diakonischen Arbeit und Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und Mitwirkung im Bereich des kirchlichen Entwicklungsdienstes.
- Befähigung zum und Freude am Religionsunterricht an der deutschen Schule.
- Verständnis für ein Land, das durch soziale, ethnische und religiöse Kontraste geprägt ist.
- Fähigkeit zur Kommunikation in theologischen Fragen.
- Bereitschaft, die spanische Sprache gründlich zu lernen.

Ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD,
Postfach 21 02 20,
3000 Hannover 21.
Tel. (05 11) 27 96-1 27, 1 28, 1 30

Bewerbungsfrist: 28. September 1992

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (ELKIN [DELK]) mit den Gemeinden Tsumeb, Otavi und Grootfontein ist baldmöglichst wiederzubetzen (Gemeindewahl).

Die Gemeinden wünschen sich

einen Pfarrer oder eine Pfarrerin

mit dem Hauptanliegen Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeaufbau. Die Predigten sollten biblisch fundiert sein.

Kinder- und Jugendarbeit sollten einen wichtigen Platz einnehmen.

Die Verkündigungssprache ist im allgemeinen deutsch.

Die Betreuung der auf Farmen lebenden deutschsprachigen Gemeindeglieder erfordert oft lange Autofahrten.

Ehrenamtliche Helfer(innen) stehen bei der Bewältigung der vielfachen Aufgaben zur Verfügung.

Für die ökumenische Zusammenarbeit sind gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese können bei Bedarf vor Dienstantritt vertieft werden.

Ein geräumiges, ruhig gelegenes Pfarrhaus in Tsumeb mit Gästehaus und einem Dienstwagen ist vorhanden. Das bekannte Wild- und Naturschutzgebiet »Etoschafanne« liegt nahebei.

In Tsumeb gibt es eine Oberschule mit deutschem Sprachzweig für die Unterstufe.

Weiterführende deutschsprachige Schulen mit Internatsmöglichkeit in Otjiwarongo, Swakopmund und Windhoek (mit deutschem Abitur).

Bewerbungen werden bis zum **31. Oktober 1992** erbeten.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das

Kirchenamt der EKD,
Postfach 21 02 20,
3000 Hannover 21,
Telefon: (05 11) 27 96-4 26.

– Auslandsdienst –

Pfarrerinnen und Pfarrer für Lateinamerika

Wir suchen dringend für fünf deutschsprachige evangelische Gemeinden in Lateinamerika junge Pfarrerinnen oder Pfarrer mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Es handelt sich um die Pfarrstellen in:

Mexico-City, MEXICO
Guatemala-Ciudad, GUATEMALA
Lima, PERU
Santiago, CHILE
Concepción, CHILE

Erwartet wird die Bereitschaft zur Begegnung mit den Menschen und Problemen der jeweiligen Länder und ökumenische Aufgeschlossenheit. Die Lebensbedingungen sind unterschiedlich, die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse z. T. schwierig.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

Kirchenamt der EKD,
Postfach 21 02 20,
W-3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-1 27/1 28/1 30.

Bewerbungsfrist ist der **28. September 1992.**

Wer hat Freude an Pionierarbeit im Freizeitbereich und an einer Verkündigung ganz besonderer Art?

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für die Pfarrstelle auf Gran Canaria und Fuerteventura »Seelsorge im Tourismusbereich« zum **1. Juli 1993**

einen Pfarrer oder eine Pfarrerin,

auch ein Pfarrehepaar wäre erwünscht.

Von den Bewerbern oder Bewerberinnen wird erwartet

- Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen,
- Freude am häufigen Predigtendienst in einer wunderschönen Kirche, die für viele christliche Gemeinschaften offen ist (Templo Oekumenico),
- Offenheit gegenüber der Vielseitigkeit evangelischer Frömmigkeit,
- Phantasie und Engagement, neue Formen der freizeitbezogenen Arbeit zu entwickeln,
- Ideen, wie die christliche Botschaft auch in nichtchristlichen Medien ansprechend vermittelt werden kann,
- Bereitschaft zur seelsorgerlichen Arbeit in sozialen Konfliktsituationen,
- Kollegialität mit dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin der Deutschsprachigen Evangelischen Kirche in der Provinz Las Palmas mit Sitz in Las Palmas.

Wegen des besonderen Akzentes dieser Arbeit ist diese Pfarrstelle eine Pfarrstelle der EKD, die zunächst auf drei Jahre besetzt werden soll. Sie ist leider für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

In Playa del Ingles in der Nähe der Kirche steht ein möblierter Bungalow zur Verfügung.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD,
Herrenhäuser Straße 12,
3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-2 32.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **3. November 1992.**

Französische Gemeinde sucht deutschen Pfarrer

Die deutschsprachige evangelische Gemeindegruppe in Toulouse sucht für eine Dienstzeit von zunächst drei Jahren zum **1. Juni 1993**

eine/n ökumenisch aufgeschlossene/n Pfarrer/in

mit einiger Berufserfahrung aus einer Gliedkirche der EKD.

Die gemeindliche Entwicklung in Toulouse hat Modellcharakter. Hier wird, abweichend von der traditionellen Form der Auslandsarbeit, der Versuch unternommen, die Gemeindegruppe der Deutschen unter Wahrung gewisser Selbständigkeit in die Ortsgemeinde, die Eglise Réformée de Toulouse (E. R. T.), einzugliedern. Infolgedessen ist der Anstellungsträger die E. R. T., d. h. das Gehalt und die sonstigen Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen der E. R. T. Die Krankenversicherung und Altersversorgung laufen jedoch in Deutschland weiter.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Betreuung der Deutschen sowie einen französischsprachigen Dienst, der etwa einem Drittel der Arbeitszeit entspricht.

Die deutschsprachige Gemeindegruppe befindet sich seit etwa zwei Jahren im Aufbau. Sie besteht zu einem großen Teil aus Mitarbeitern der Luft- und Raumfahrt mit ihren Familien, die für unterschiedliche Dauer im Raum Toulouse leben.

Die vorrangigen Aufgaben sind hier, mit jungen Familien und Jugendlichen zu arbeiten, Mitarbeiter zu gewinnen und begonnene Ansätze weiterzuentwickeln. Zur französischsprachigen Arbeit gehören Gottesdienste, die Betreuung deutsch-französischer Familien und die Kooperation mit den französischen Pfarrern beim kirchlichen Unterricht und bei der Jugend- und Kinderarbeit.

Erwartet werden gute französische Sprachkenntnisse, die ggf. durch einen Intensiv-Sprachkurs erweitert werden sollten, sowie Verständnis für die Situation einer Freiwilligkeitskirche in der Diaspora, Pioniergeist und Einsatzbereitschaft. Dabei ergeben sich große Entfaltungsmöglichkeiten. Der Vertrauensausschuß der deutschen Gemeindegruppe und der Conseil Presbytéral freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem/der deutschen Pfarrer/in.

Toulouse und Umgebung bieten eine gute Infrastruktur. Eine voll ausgebaute und anerkannte deutsche Schule mit angegliedertem Kindergarten befindet sich in Colomiers.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich oder telefonisch anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III/Referat 323
Herrenhäuser Straße 12
3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-2 26, 2 27 oder 2 29

Bewerbungen können bis zum **2. November 1992** (Eingang beim Kirchenamt) an das Kirchenamt der EKD gerichtet werden.

Evangelische Kirche der Union

– Kirchenkanzlei –

Personalnachrichten

Pfarrer Dr. Hans-Wilhelm Pietz ist mit Wirkung vom 1. März 1992 für die Dauer von sechs Jahren zum Dozenten am Predigerseminar Wittenberg berufen worden. Er wird damit zugleich Pfarrer im unmittelbaren Dienst der EKD.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes

Die Rechte des geistlichen Standes werden rückwirkend zum **1. August 1992** wieder übertragen an:

Pfarrer Harald Schneider, 6497 Steinau,

Pfarrer Georg Wegendt, 3588 Homberg.

Kassel, den 5. August 1992

Der Bischof

In Vertretung
 Giesler

Evangelische Kirche im Rheinland

**Erneute Übertragung
 der in der Ordination begründeten Rechte**

Das Landeskirchenamt hat am 7. Juli beschlossen, **Herrn Pastor Andreas Klein** die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. September 1992 zuzuerkennen und ihm gleichzeitig die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut zu übertragen.

Düsseldorf, den 7. August 1992

Das Landeskirchenamt

Teschner

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Verlust der Rechte aus der Ordination

Der ehemalige **Pfarrer Dr. theol. Peter Weiß**, geboren am 4. Juni 1940 in Leipzig, zuletzt Inhaber der 1. Pfarrstelle Leipzig-Wahren (Kirchenbezirk Leipzig-West), ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. August 1991 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst als Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 1. August 1991 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über seine am 21. Mai 1967 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Der ehemalige **Pfarrer Rainer Süß**, geboren am 2. Juni 1944 in Hohenstein-Ernstthal, zuletzt Inhaber der 2. Pfarrstelle Lohmen (Kirchenbezirk Pirna), ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 7. Februar 1992 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst als Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 7. Februar 1992 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über seine am 7. Juni 1970 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Der ehemalige **Pfarrer im Wartestand Horst Wetzel**, geboren am 26. Mai 1946 in Gera, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1992 an aus persönlichen Gründen aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 1. April 1992 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über seine am 13. April 1975 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Das Dienstverhältnis des ehemaligen **Pfarrers Christian Müller**, geboren am 8. Januar 1948 in Plauen, als Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit Dienstleistung in der Kirchengemeinde Dittersdorf (Kirchenbezirk Chemnitz I), ist zum 31. Mai 1992 beendet worden. Pfarrer Müller ist damit vom 1. Juni 1992 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über seine am 29. September 1985 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde wird hiermit für rechtsunwirksam erklärt.

Der ehemalige **Pfarrer Dr. theol. Christoph Führer**, geboren am 13. August 1954 in Dornreichenbach, zuletzt Inhaber der 3. Pfarrstelle der Versöhnungskirchengemeinde Leipzig-Gohlis (Kirchenbezirk Leipzig-West), ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an aus dem Dienst als Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entlassen worden, da er einen Dienst in der Christkatholischen Kirche der Schweiz übernommen hat. Er ist vom 1. Juli 1992 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über seine am 26. September 1982 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Der ehemalige **Pfarrer Dr. theol. Heinz Wöllner**, geboren am 21. Juli 1952 in Leipzig, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle an der Lutherkirche Meißen (Kirchenbezirk Meißen), ist auf seinen Antrag aus dem Dienst als Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an entlassen worden, da er zum Leiter der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung berufen worden ist.

Er ist vom 1. Juli 1992 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 105* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft Musikedition über Nutzungsrechte für das neue Evangelische Gesangbuch. Vom 23. April 1992. 317
- Nr. 106* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i. d. F. vom 14. September 1985 (ABl. 1986 S. 409) zum Auslandsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 (ABl. S. 110); hier: Änderung der Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes (§ 1 Abs. 1) ab 1. Juni 1992. 319
- Nr. 107* Arbeitsrechtsregelung zur Neufassung des Einzelgruppenplanes 61 des Vergütungsgruppenplanes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 2. Juni 1992. 319
- Nr. 108* 25. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 320

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 109* Beschluß 1/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union »Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsplans«. Vom 2. April 1992. 330
- Nr. 110* Beschluß 2/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union zur »KAVO-Ang.«. Vom 2. April 1992. 332
- Nr. 111* Beschluß 3/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union »Vergütungsregelung Nr. 1 zur KAVO-Ang.«. Vom 2. April 1992. 332
- Nr. 112* Beschluß 4/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union »Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO)«. Vom 2. April 1992. 334
- Nr. 113* Beschluß 5/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union zur »Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.), zum Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsplan, zur Vergütungsregelung Nr. 1 zur KAVO-Ang. sowie zur Ordnung über Zulagen an Kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO)«. Vom 2. April 1992. 334

- Nr. 114* Beschluß 6/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union zur »Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fallen«. Vom 7. Mai 1992. 335
- Nr. 115* Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO). Vom 8. April 1992. 335

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 116 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone (DiakAPO). Vom 5. Juni 1992. (KABl. S. 153) 336

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 117 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung. Vom 26. April 1992. (KABl. S. 110) 344

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 118 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen. Vom 13. Mai 1992. (KABl. S. 69) 348

Lippische Landeskirche

- Nr. 119 Ordnung über die Planung von Maßnahmen auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Vom 30. März 1992. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 161) 350

Nordelbische

Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 120 Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes. Vom 12. Mai 1992. (GVOBl. S. 213) 350

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 121 Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 14. April 1991. (ABl. 1992 S. 38) ... 352

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 122 Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 8. Mai 1992. (GVBl. Bd. 16 S. 155) 353

- Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 123 Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz). Vom 2. November 1991. (ABl. S. 2) 356
- Nr. 124 Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 2. November 1991 (Finanzgesetz). Vom 11. November 1991. (ABl. S. 9) 359

- Evangelische Landeskirche
in Württemberg**
- Nr. 125 Kirchliches Gesetz zur Ordnung der Visitation in der Landeskirche (Visitationsordnung). Vom 12. März 1992. (ABl. Bd. 55 S. 113) 363
- Nr. 126 Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung. Vom 7. April 1992. (ABl. Bd. 55 S. 114) 363

- Nr. 127 Neufassung der Rahmendienstanweisung für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Vom 1. April 1992. (ABl. Bd. 55 S. 121) 365

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen 367

Statistische Beilage Nr. 86 zum Amtsblatt der EKD Nr. 9 vom 15. September 1992. Inhalt: Statistik über das kirchliche Leben in den Gliedkirchen der EKD in den Jahren 1988 und 1989.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0